Rheingau-Taunus-Kreis

Kommunales JobCenter

SGB II - Monatsbericht

Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen 2
1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona 2
1.2. Fallzahlen 2
1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II 2
1.4. Flüchtlinge 2
1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 2
1.6. Regionalvergleich 3
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit 3
2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis 3
2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis 4
2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) 5
2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 6
2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen 6
3. Flüchtlingsstruktur 7
3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen 7
3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 8
3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen 9
4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 10
5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote 11
Glossar 12

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen

1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona

Die Auswirkung der aktuellen Situation der Corona Krise sind in vielen Bereichen spürbar, sodass die Zahlen im Monatsbericht dieses widerspiegeln. Sowohl die Arbeitslosquote als auch die absolute Anzahl der arbeitslosen Personen werden drastisch ansteigen. Solange sich die wirtschaftlichen Auswirklungen nicht kompensieren, ist eine Erholung der Zahlen nicht absehbar.

1.2. Fallzahlen

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im Mai 2020 bei 6,1 % – SGB II 3,6 % und SGB III 2,6 %. Hessen hat im Mai 2020 eine Quote von 5,6 % (gerundet) (SGB II 3,2 % und SGB III 2,4 %) erreicht. Auf Bundesebene sowie auf Landesebene stellen sich zum Vormonat jeweils eine Verschlechterung der Arbeitslosenquote da.

Die Arbeitslosenquote im RTK lag im Mai 2020 bei 4,7 % (SGB II 2,6 %, SGB III 2,1 %). Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB II und SGB III für Mai 2020 insgesamt 4.717 arbeitslose Personen, davon 2.147 Arbeitslose im SGB III und 2.570 SGB II. Eine Erhöhung um insgesamt 368 Personen (SGB II + 213 Personen, SGB III + 155 Personen).

1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im Mai auf 4.646. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 9.564 Personen. Von den im Mai gemeldeten 9.564 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 6.564 erwerbsfähig, davon wiederum waren 2.570 Personen arbeitslos; 3.994 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt.
Von den 2.570 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 54,40 % männlich und 45,60 % weiblich.

1.4. Flüchtlinge

Die Anzahl der Flüchtlinge für den Betrachtungszeitraum liegt im RTK bei 1.877 Personen. Hiervon sind 1.236 Personen erwerbsfähig. Von den 1.236 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb´s) sind 230 erwerbstätig; 123 davon sozialversicherungspflichtig und 107 geringfügig beschäftigt. 511 eLb´s sind Teilnehmer einer Maßnahme. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25- 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 42,62 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 839 weibliche und 1.038 männliche Personen.

1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote der Unter-25-Jährigen zeigt im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 2,2 %. Dies entspricht aktuell im SGB II 222 arbeitslosen Jugendlichen im Mai 2020. Hessen weist für Mai 2020 eine Arbeitslosenquote im SGB II für unter 25-Jährige von 3,0 % im SGB II aus, der Bund meldet eine Quote im SGB II von 3,0 % für den Betrachtungsmonat.

1.6. Regionalvergleich

Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.

2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis

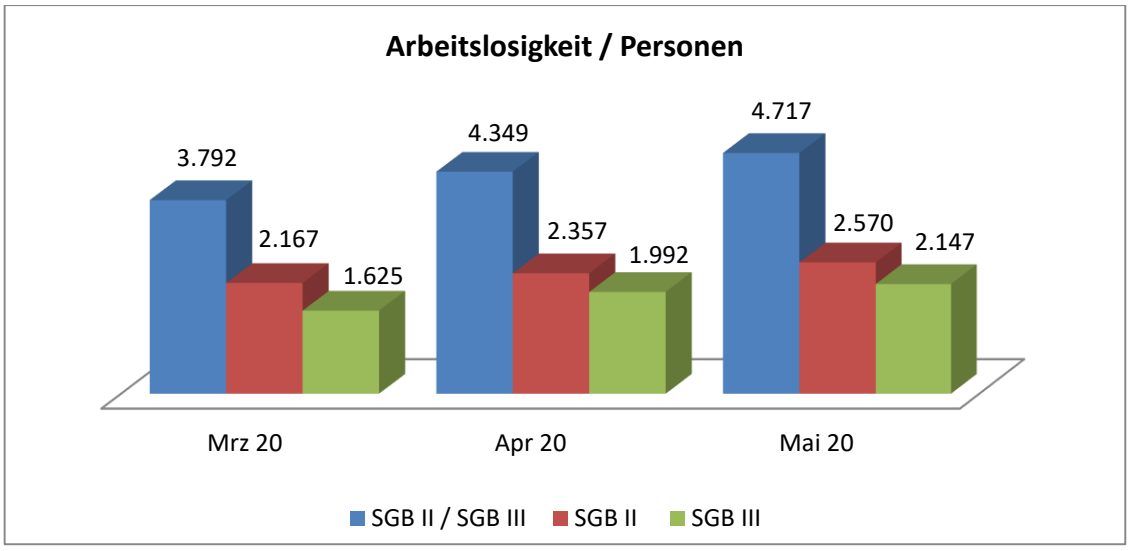

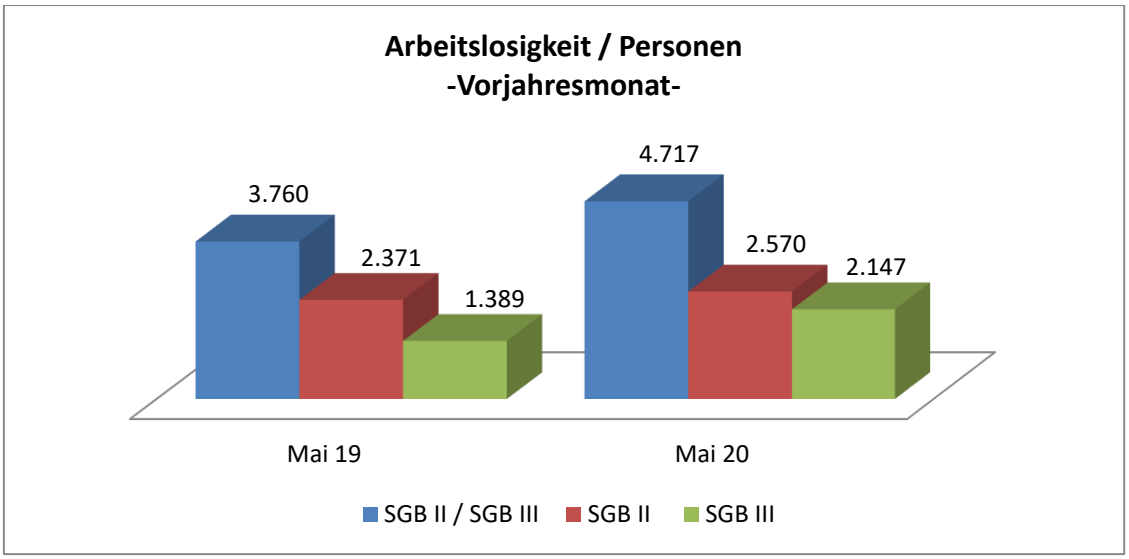

2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis

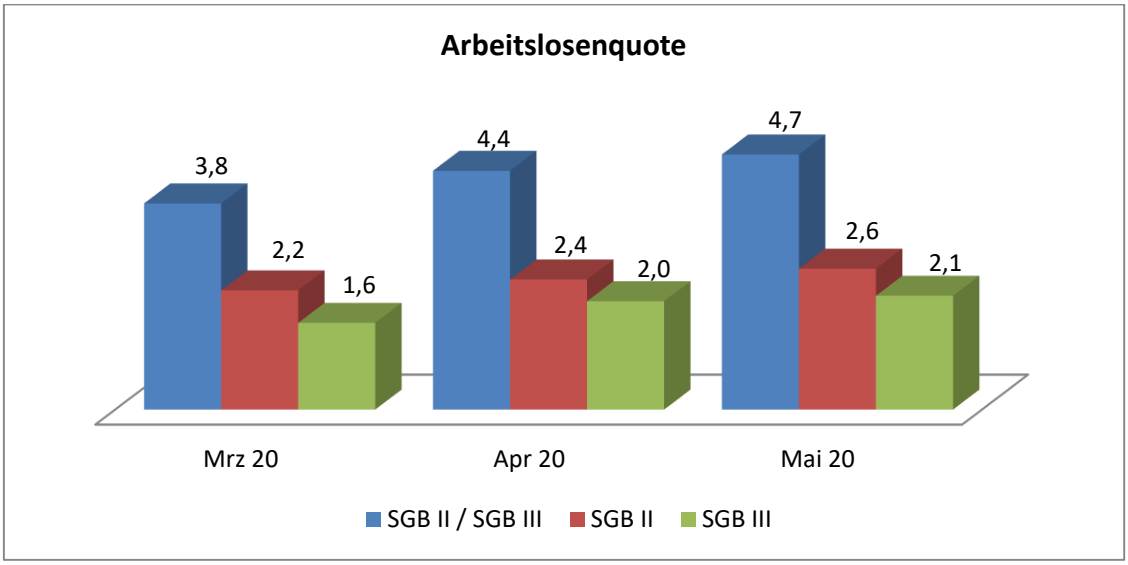

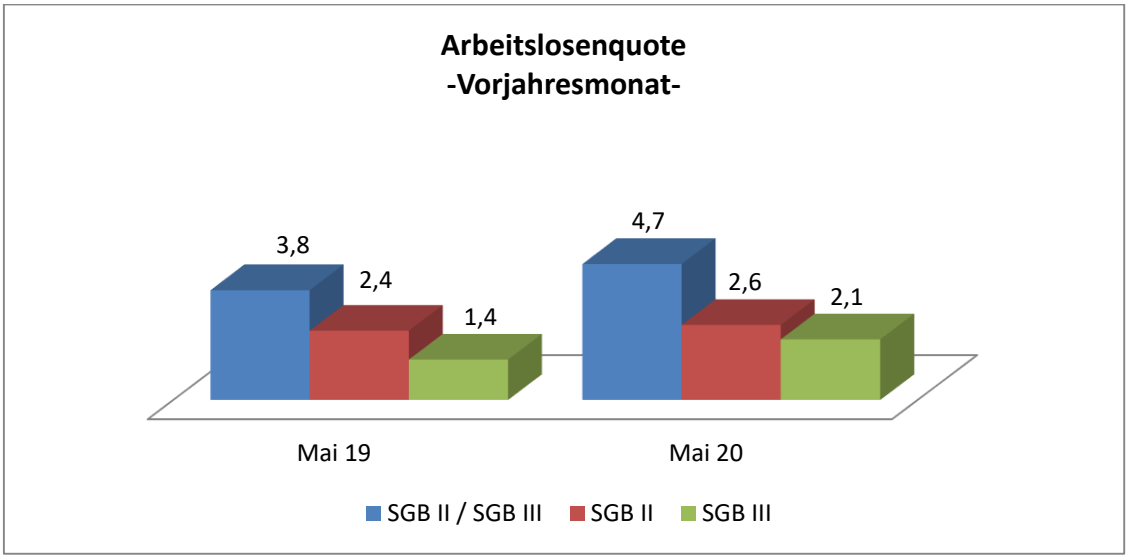

2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

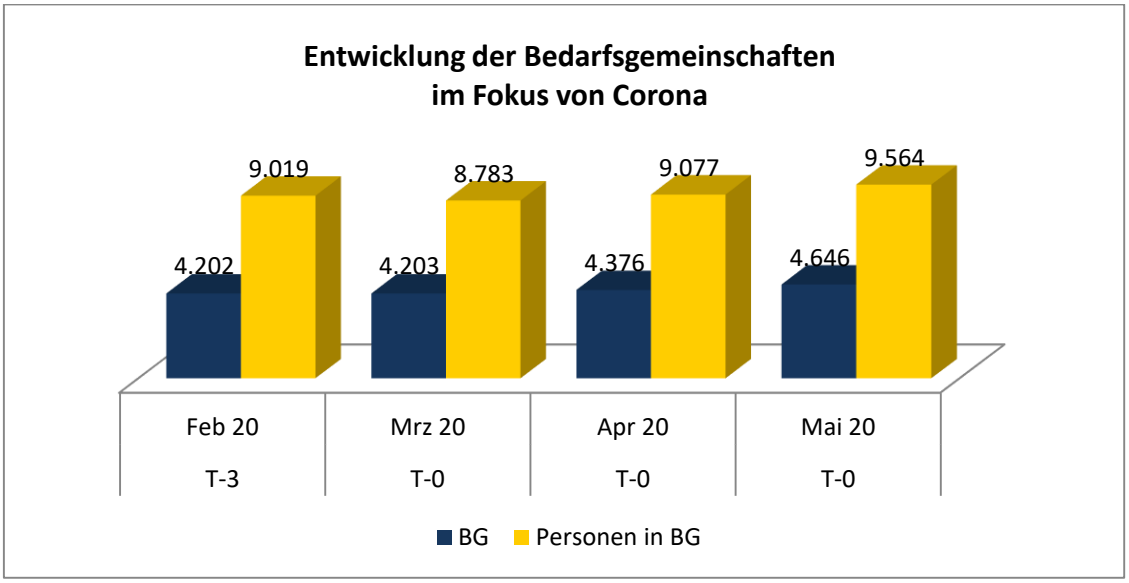

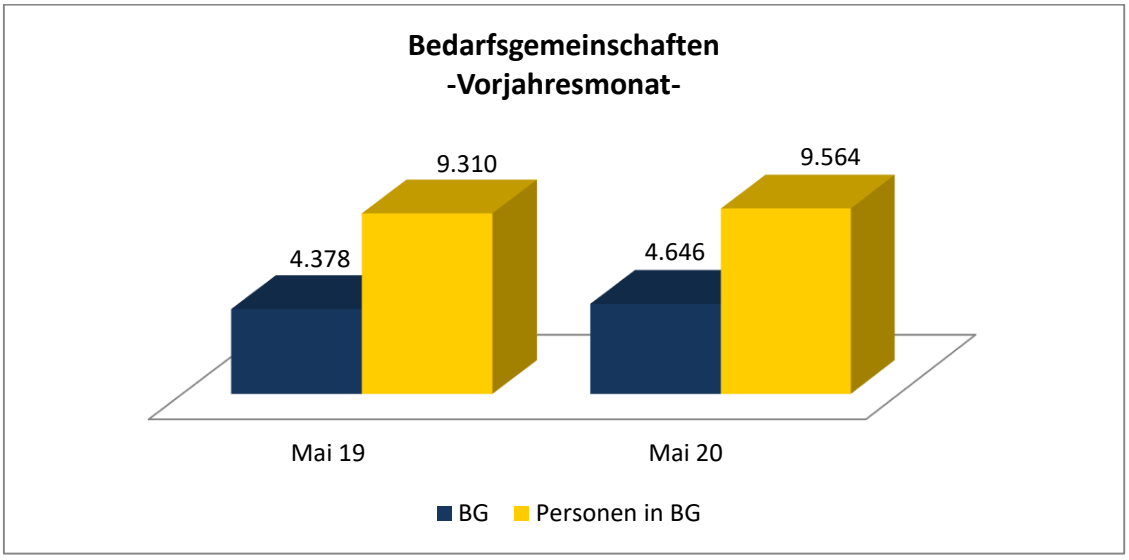

2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

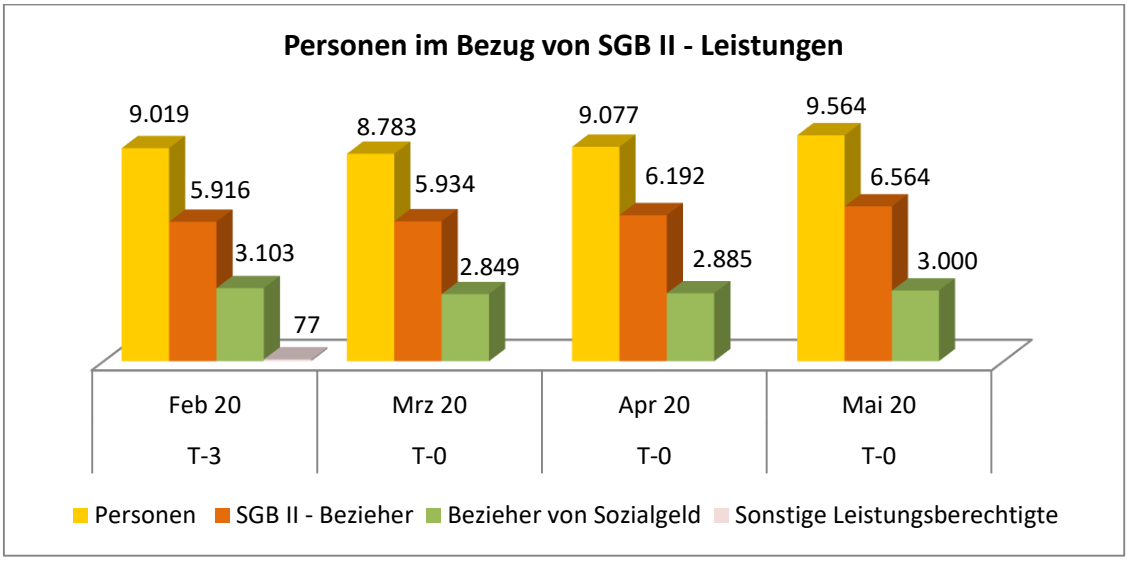

2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

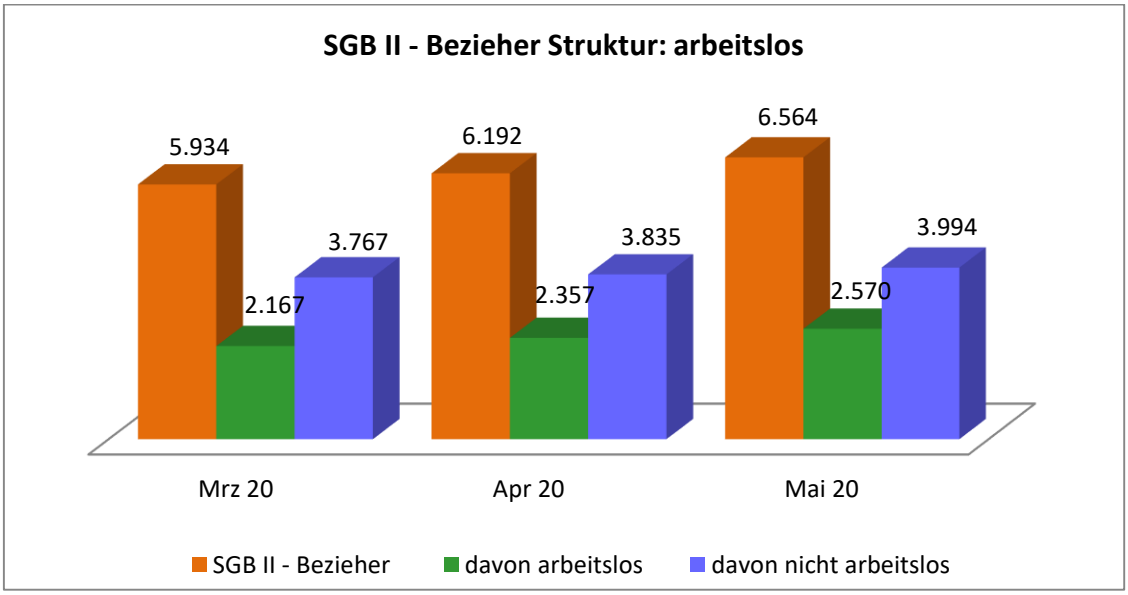

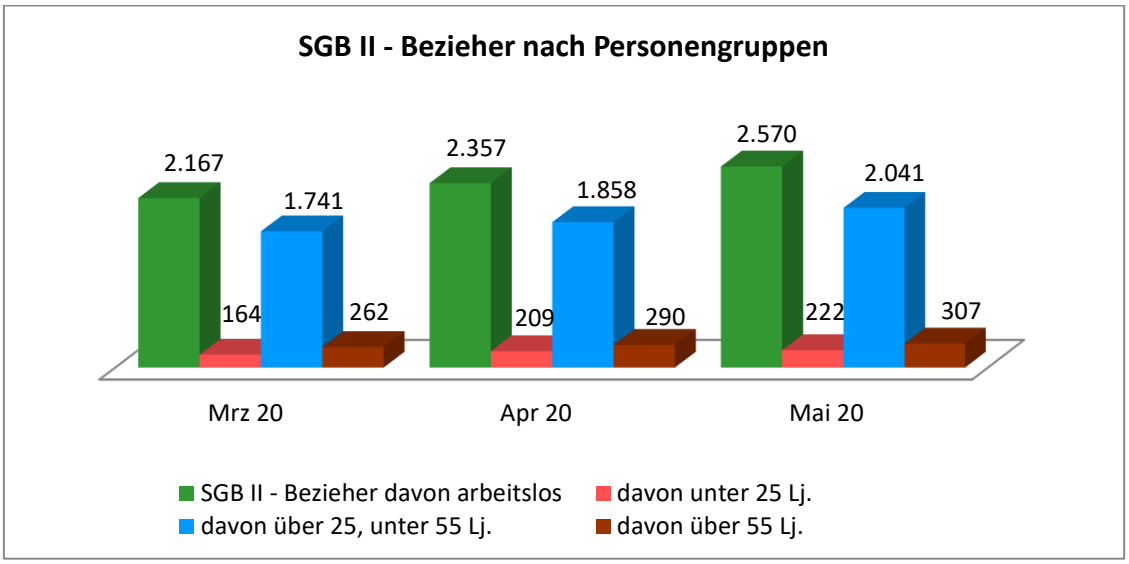

3. Flüchtlingsstruktur

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen

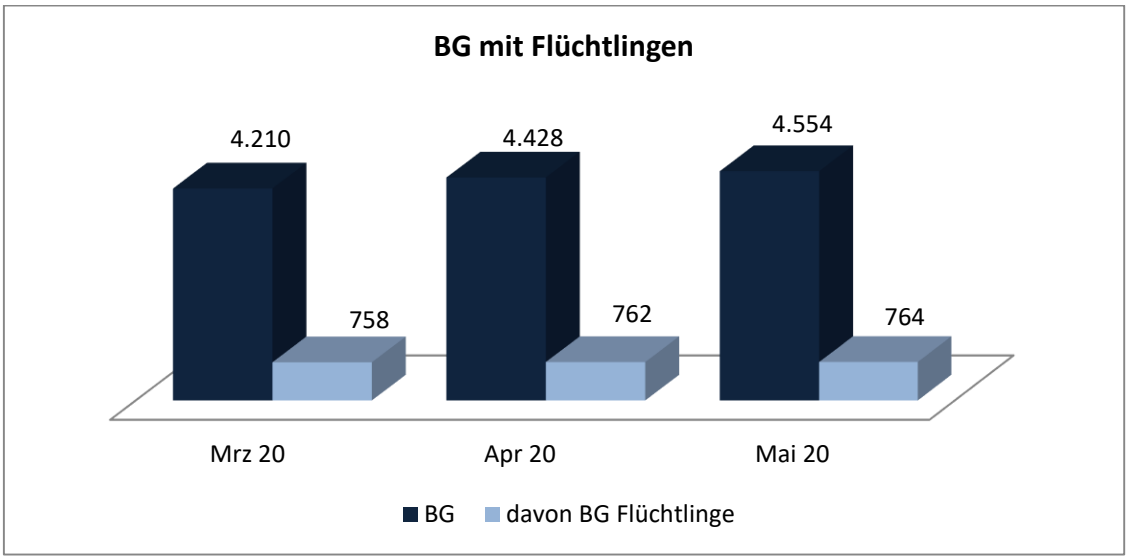

3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

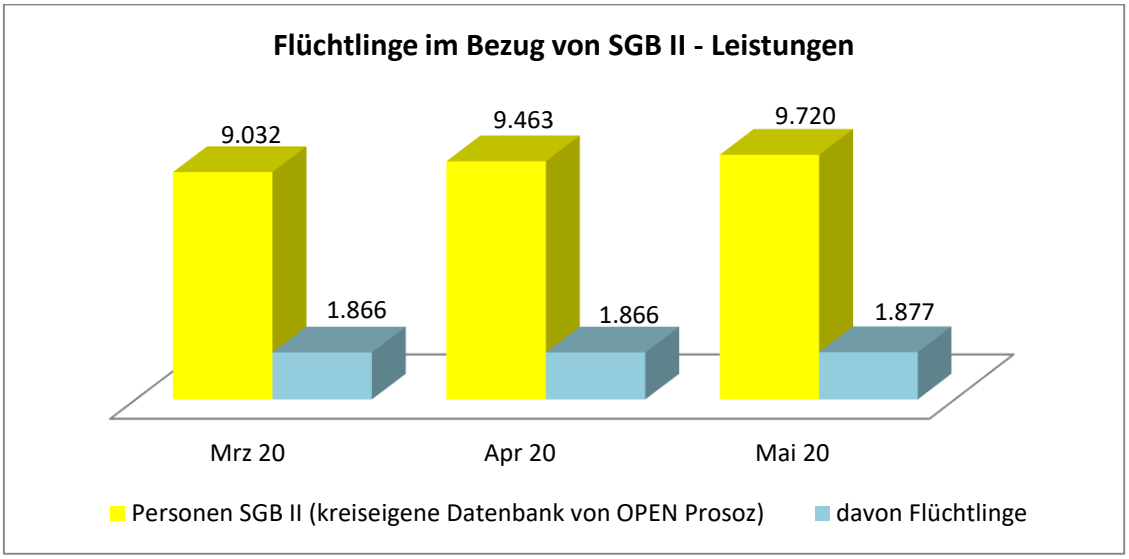

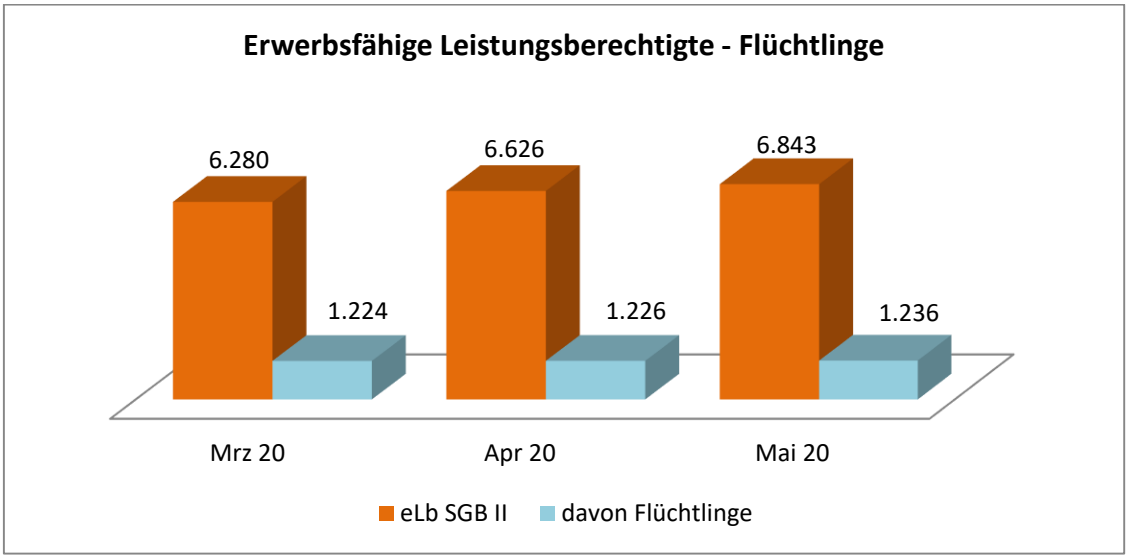

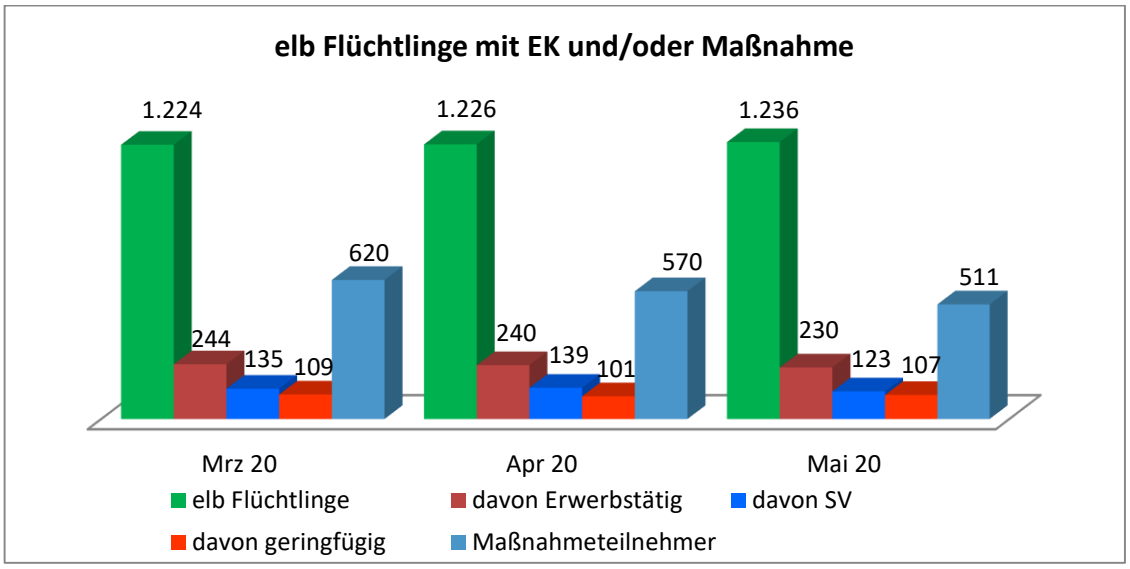

3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

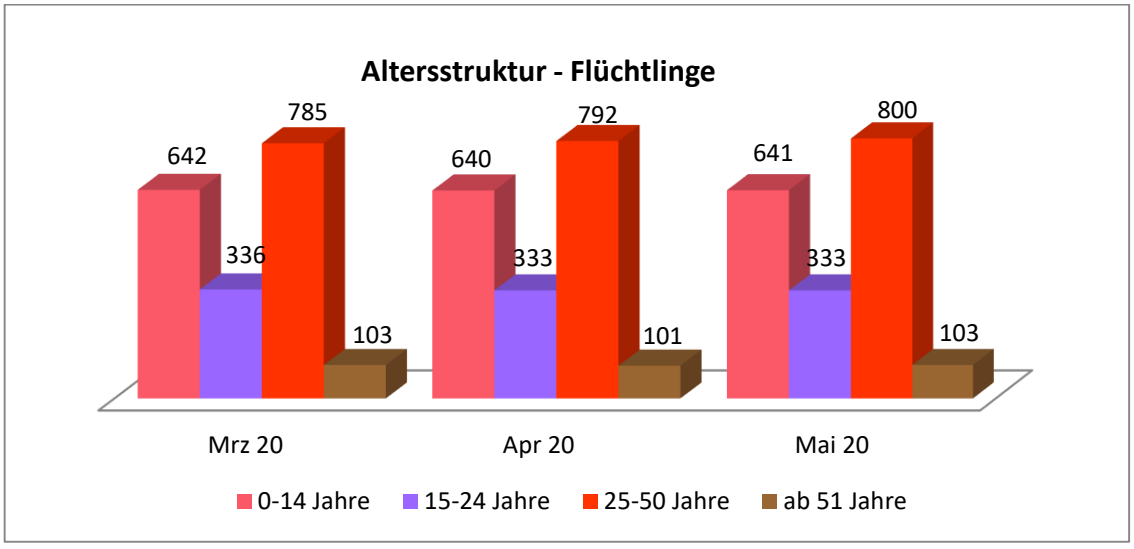

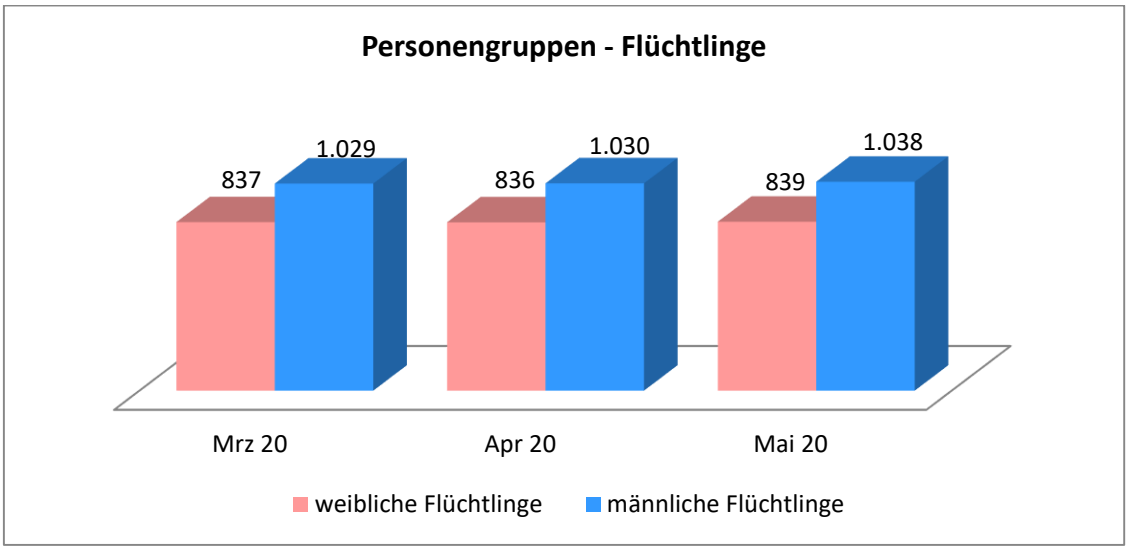

4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

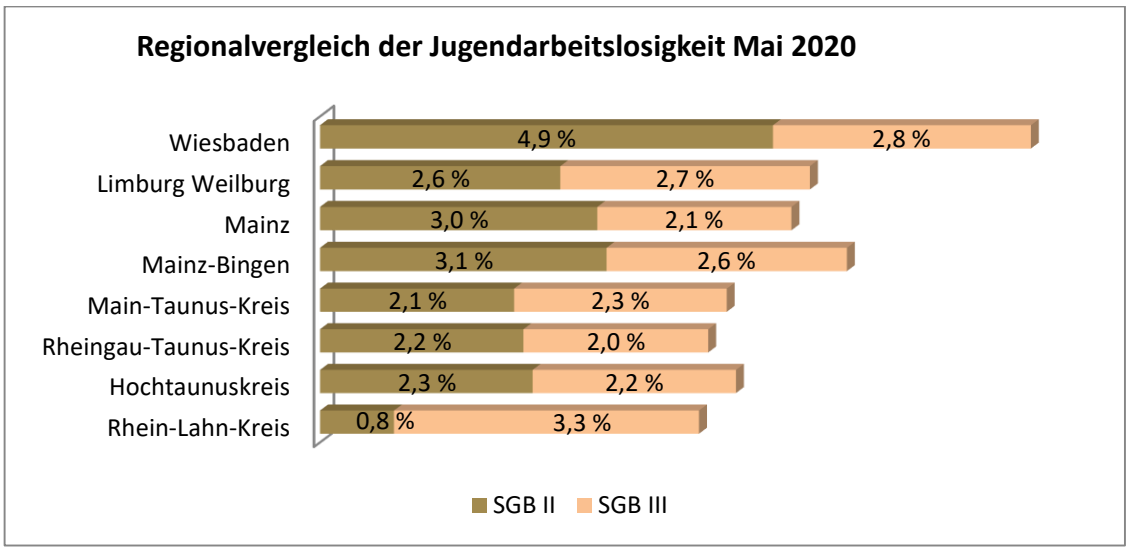

5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote

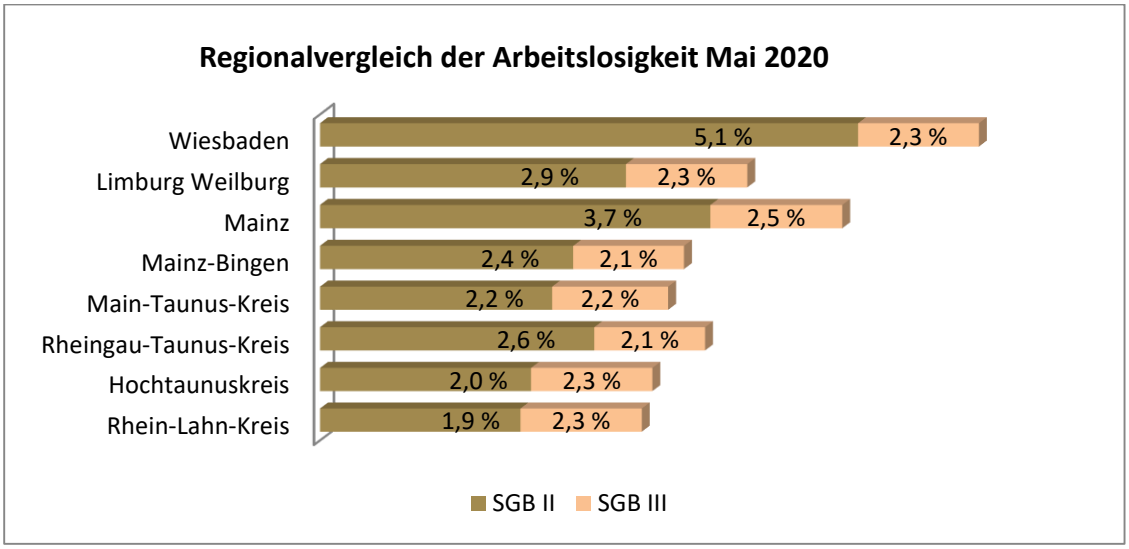

Glossar

Arbeitslos

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II, gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung setzen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Flüchtlingsstatistik

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge wurden aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01/2016 nach dem SGB II

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.

Sozialgeld

Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem SGB II- Bezieher in einer

Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II).

T-0 Daten

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

T-3 Daten

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.

Rheingau-Taunus-Kreis

Kommunales JobCenter

SGB II - Monatsbericht

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen 2
1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona 2
1.2. Fallzahlen 2
1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II 2
1.4. Flüchtlinge 2
1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 2
1.6. Regionalvergleich 3
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit 3
2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis 3
2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis 4
2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) 5
2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 6
2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen 6
3. Flüchtlingsstruktur 7
3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen 7
3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 8
3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen 9
4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 10
5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote 11
Glossar 12

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen

1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona

Die Auswirkung der aktuellen Situation durch die Corona-Krise ist in vielen Bereichen spürbar und spiegelt sich in den Zahlen des Monatsberichts wider. Der zunehmende Anstieg der Arbeitslosenquote und der absoluten Zahl der arbeitslosen Personen hat sich durch die ersten Lockerungen der Corona-Maßnahmen zunächst verlangsamt. Solange sich die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht kompensieren, ist eine Erholung der Zahlen jedoch nicht absehbar.

1.2. Fallzahlen

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im Juni 2020 bei 6,2 % – SGB II 3,6 % und SGB III 2,6 %. Hessen hat im Juni 2020 eine Quote von gerundet 5,7 % erreicht (SGB II 3,3 % und SGB III 2,5 %). Auf Bundes- sowie Landesebene stellt dies im Vergleich zum Vormonat jeweils eine Verschlechterung der Arbeitslosenquote dar.

Die Arbeitslosenquote im RTK lag im Juni 2020 bei 4,7 % (SGB II 2,7 %, SGB III 2,1 %). Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB II und SGB III für Juni 2020 insgesamt 4.757 arbeitslose Personen, davon 2.074 Arbeitslose im SGB III und 2.683 im SGB II. Dies bedeutet im Vergleich zum Mai 2020 eine Erhöhung um insgesamt 40 Personen (SGB II + 113 Personen, SGB III - 73 Personen).

1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im Juni auf 4.738. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 9.726 Personen. Von den im Juni gemeldeten 9.726 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 6.687 erwerbsfähig; davon wiederum waren 2.683 Personen arbeitslos. 4.004 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt.
Von den 2.683 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 54,5 % männlich und 45,5 % weiblich.

1.4. Flüchtlinge

Die Anzahl der Flüchtlinge (SGB II) im Betrachtungszeitraum Juni 2020 liegt im RTK bei 1.884 Personen. Hiervon sind 1.239 Personen erwerbsfähig. Von den 1.239 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb´s) sind 214 erwerbstätig; 117 davon sozialversicherungspflichtig und 97 geringfügig beschäftigt. 500 eLb´s sind Teilnehmende an einer Maßnahme. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25- 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 42,68 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 844 weibliche und 1.040 männliche Personen.

1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote (SGB II) der Unter-25-Jährigen zeigt für Juni 2020 im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 2,4 %. Dies entspricht im SGB II aktuell 238 arbeitslosen Jugendlichen. Hessen weist für Juni 2020 für unter 25-Jährige eine Arbeitslosenquote im SGB II von 3,1 % im SGB II aus; der Bund meldet eine Quote im SGB II von 3,1 % für den Betrachtungsmonat.

1.6. Regionalvergleich

Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.

2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis

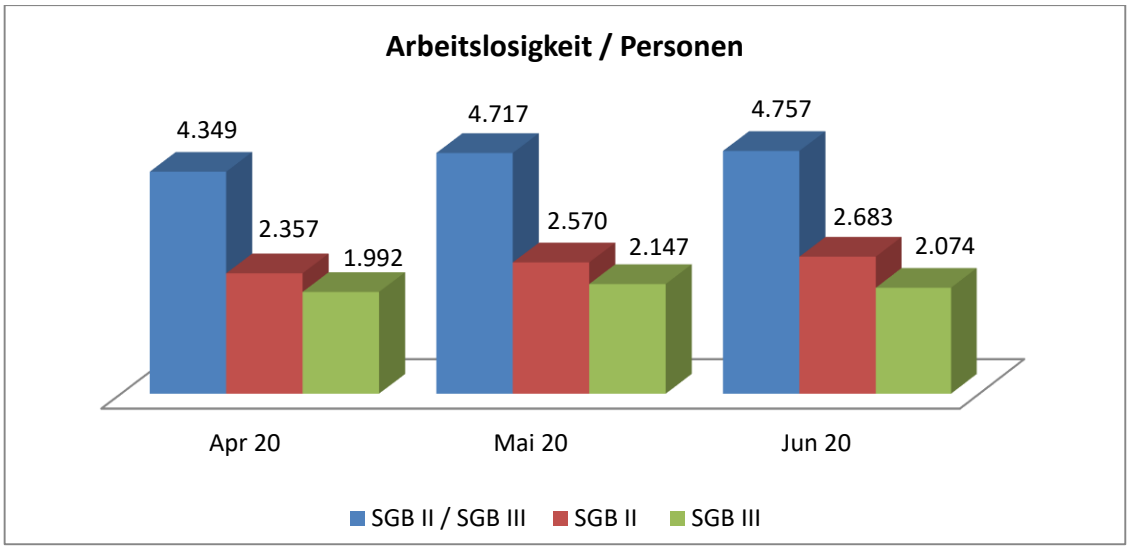

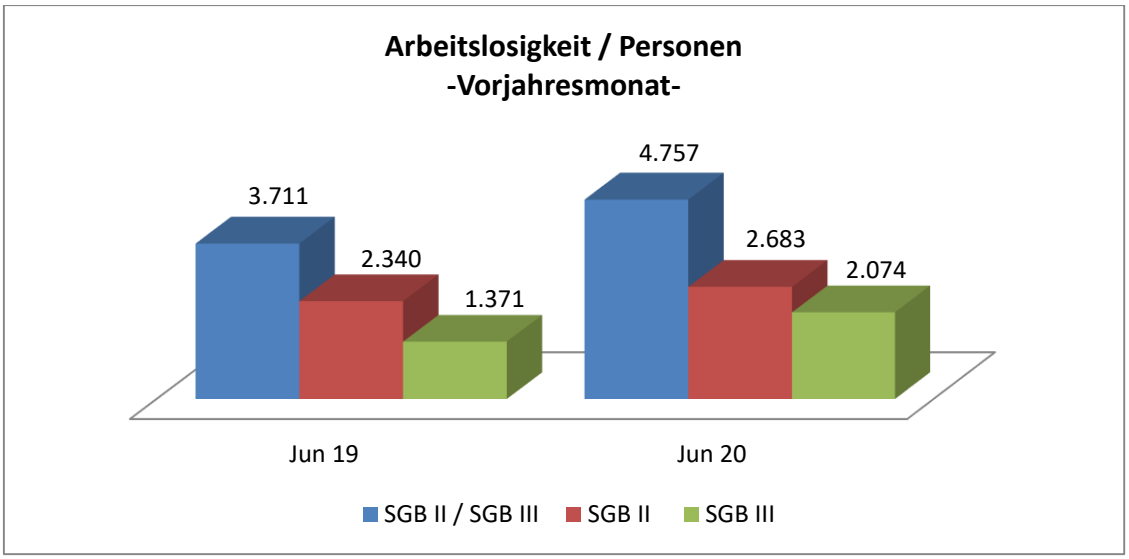

2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis

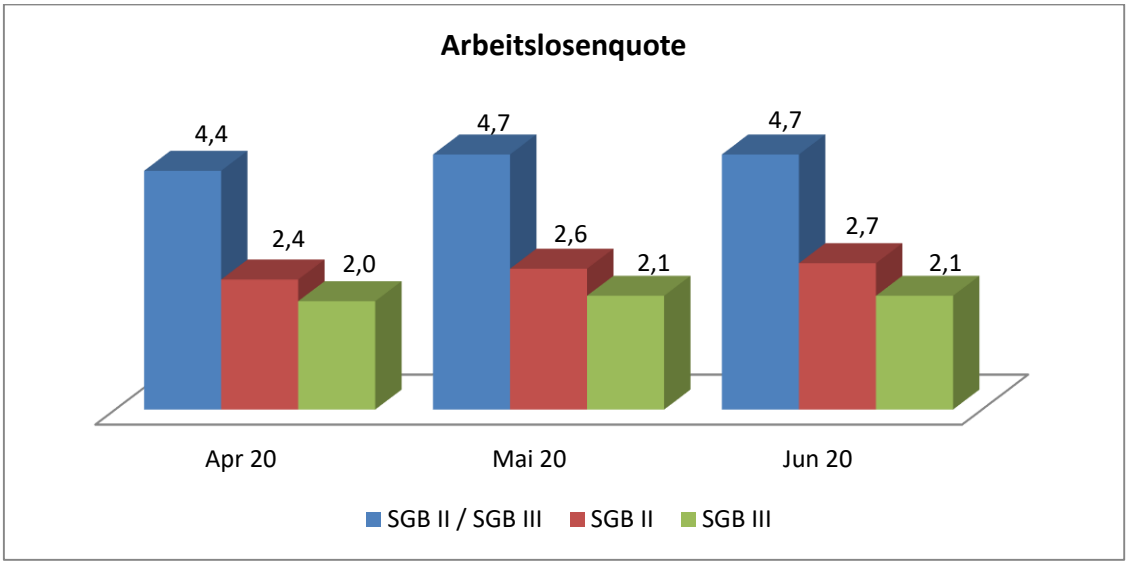

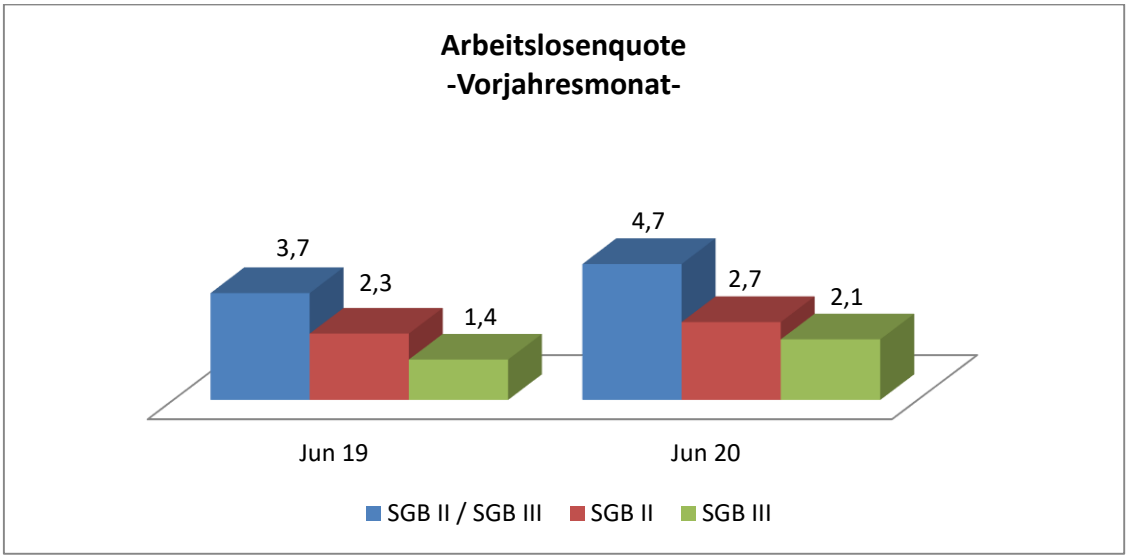

2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

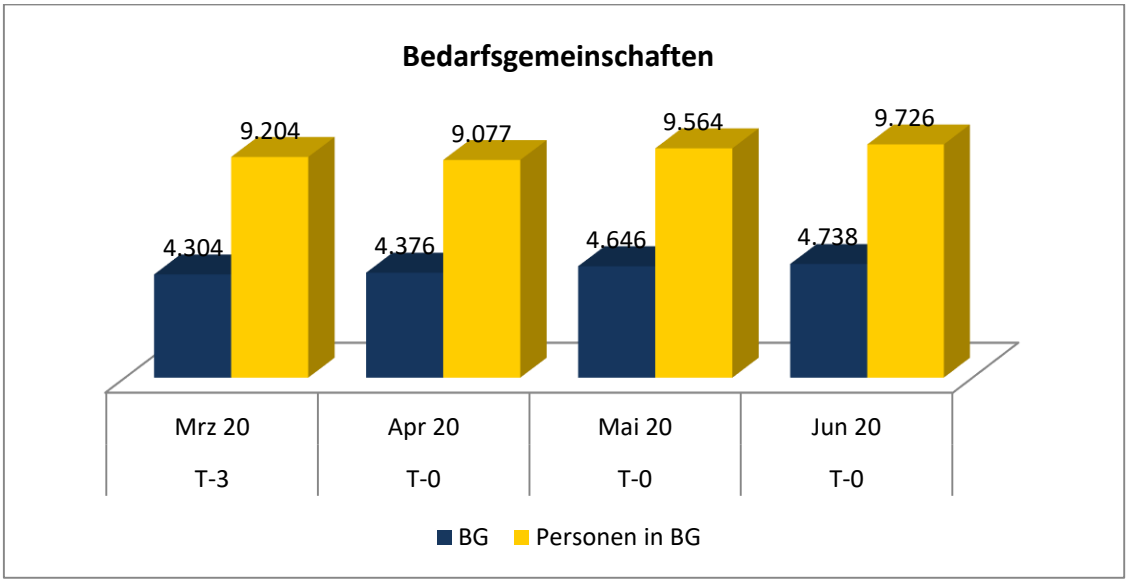

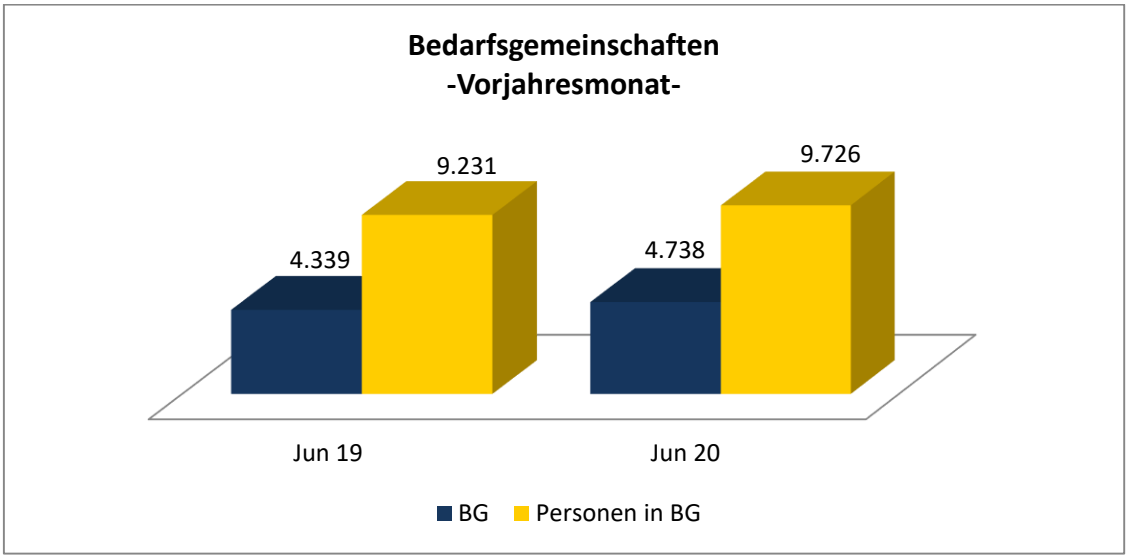

2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

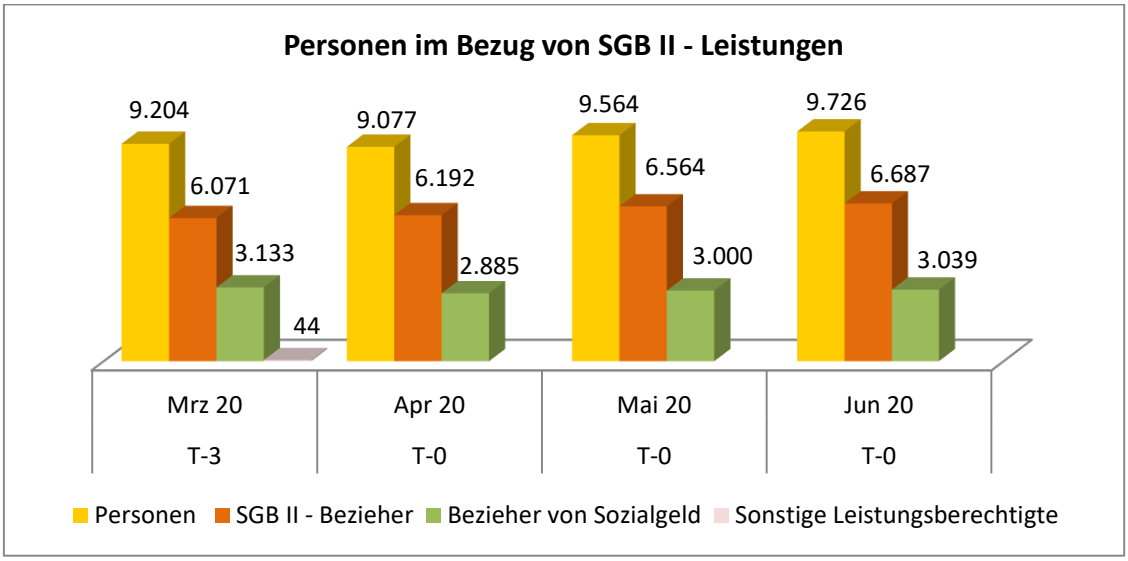

2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

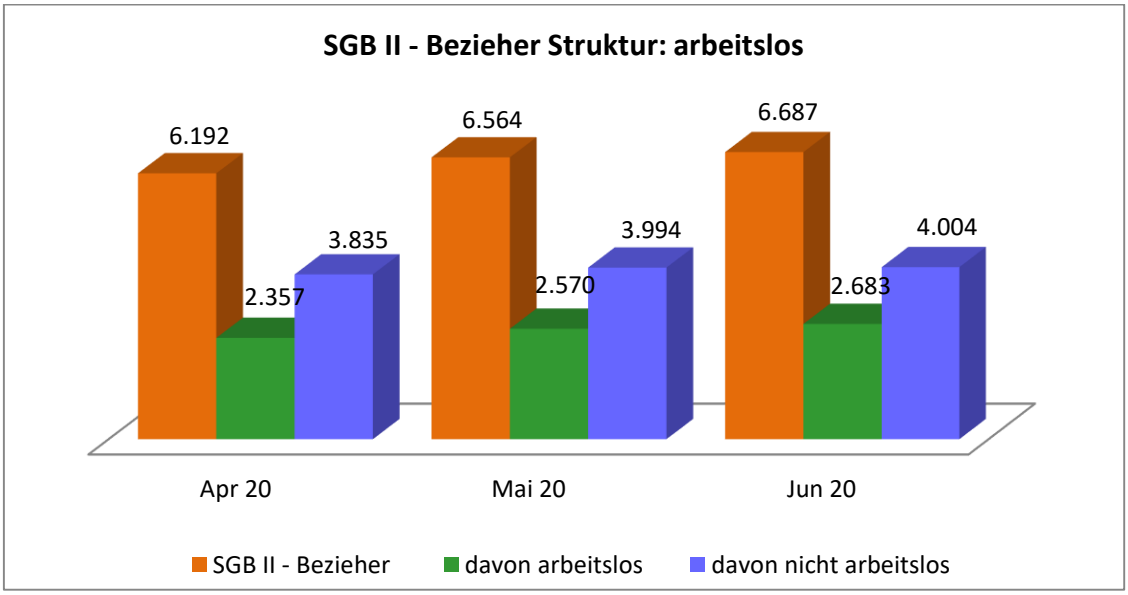

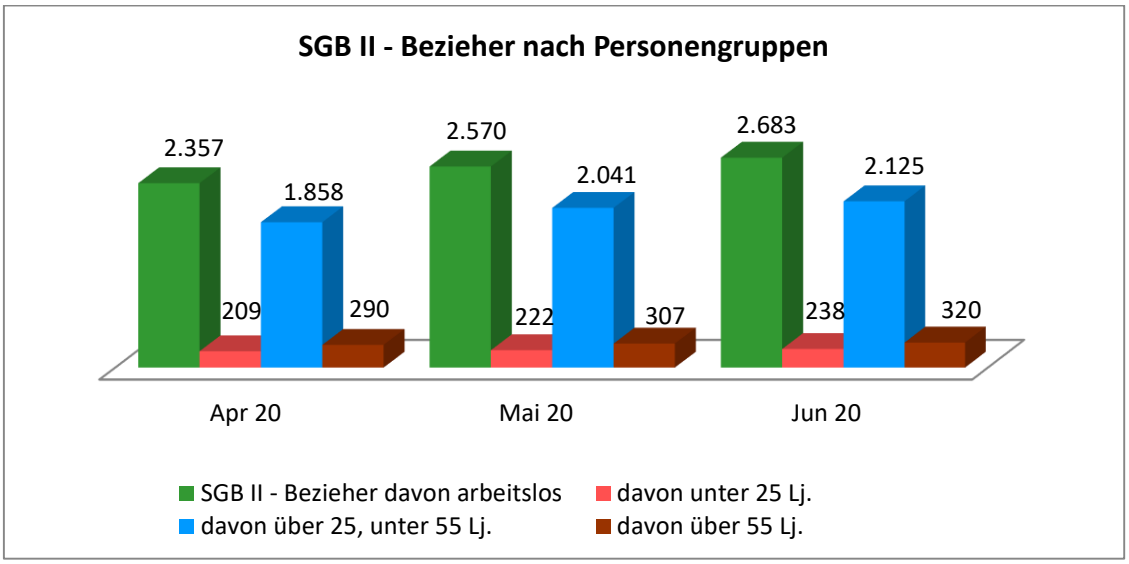

3. Flüchtlingsstruktur

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen

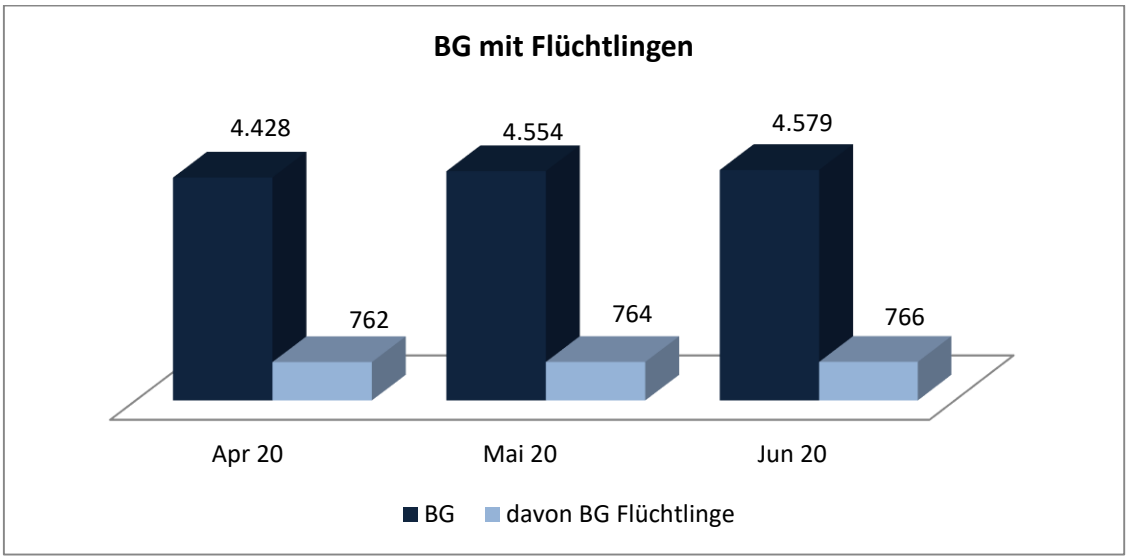

3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

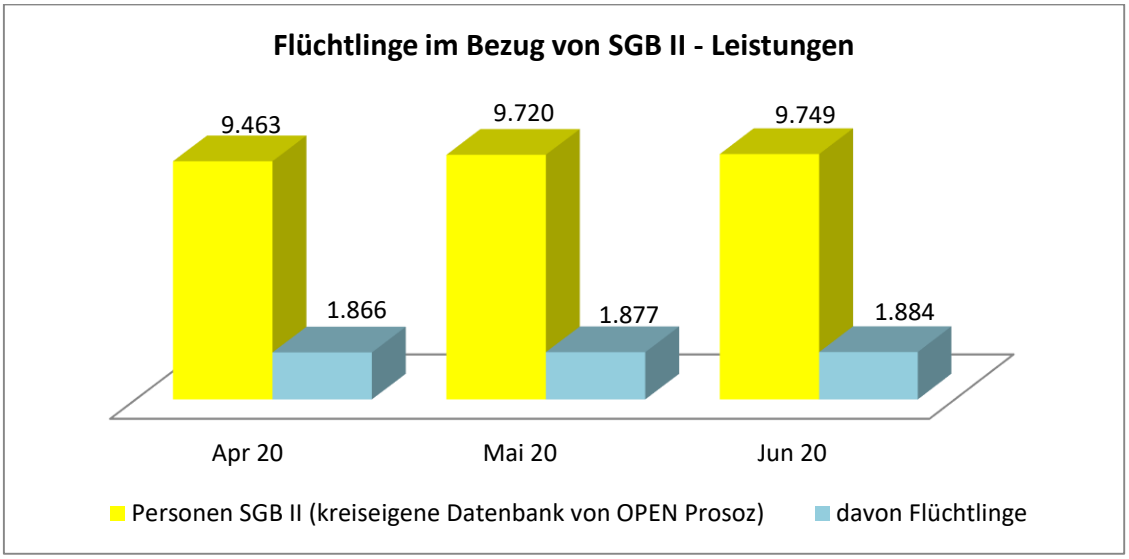

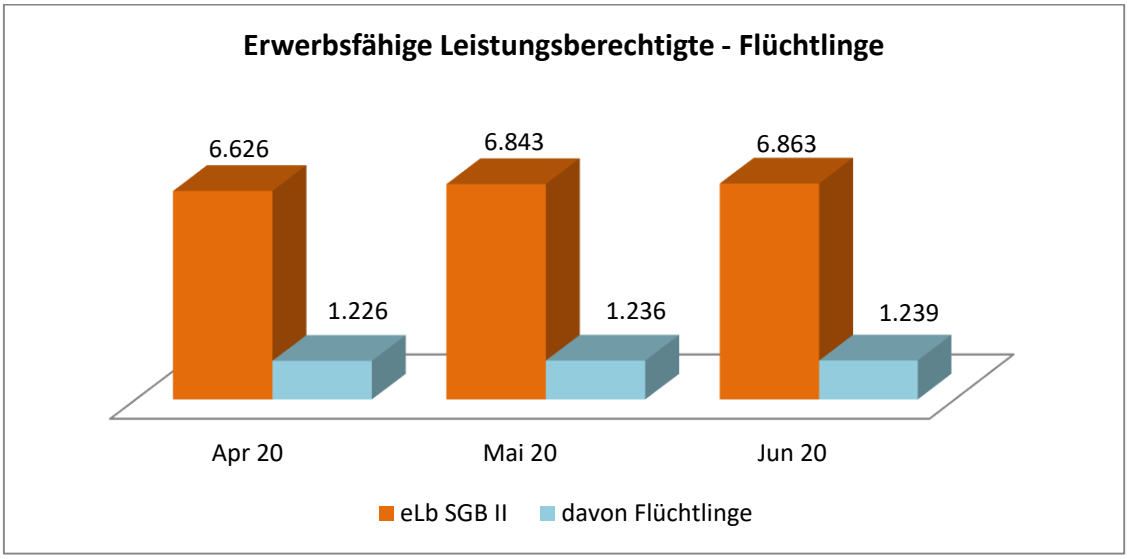

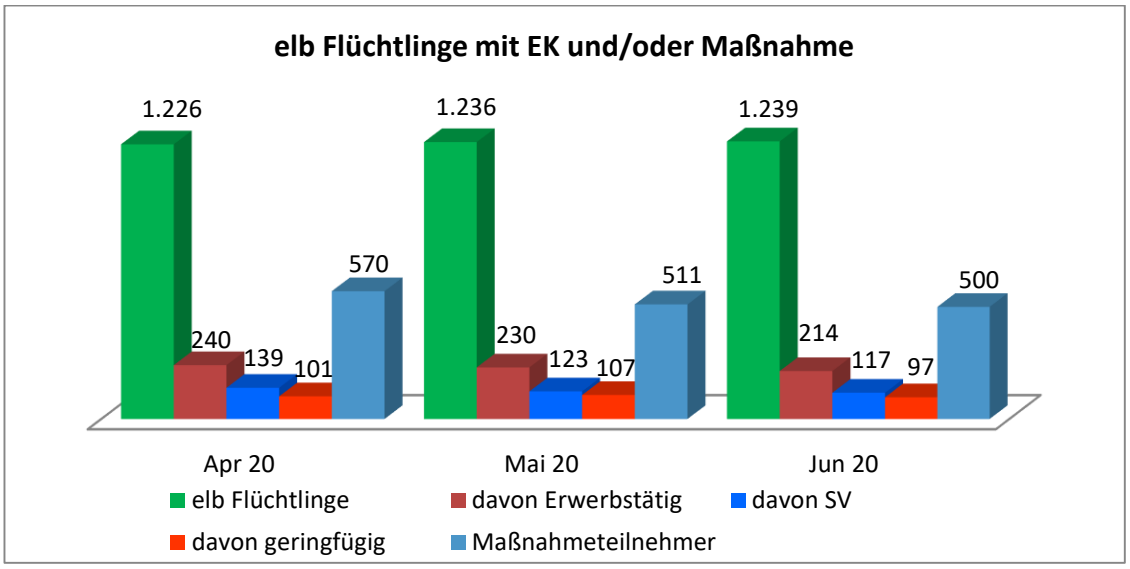

3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

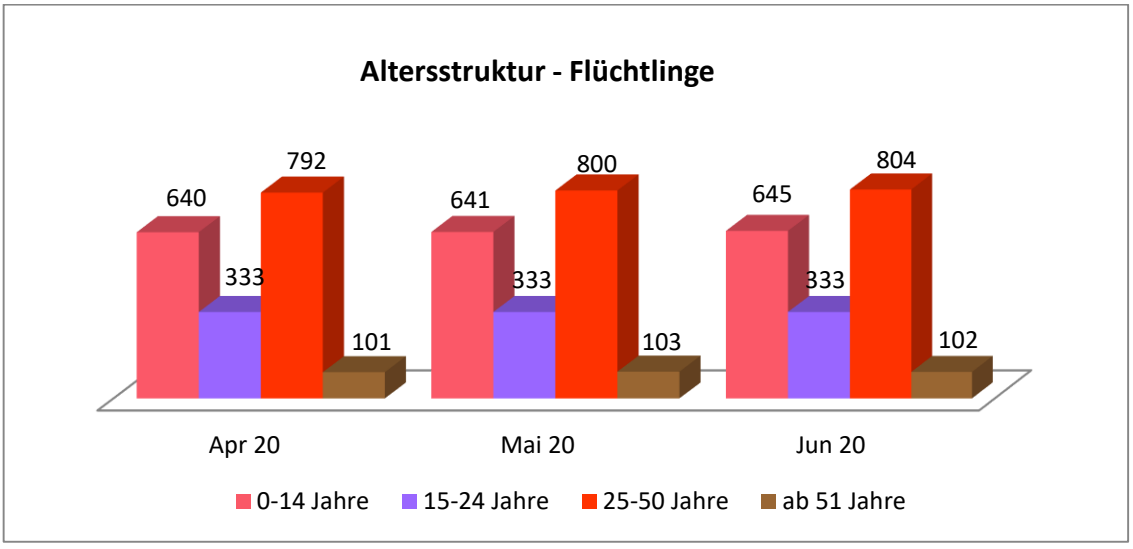

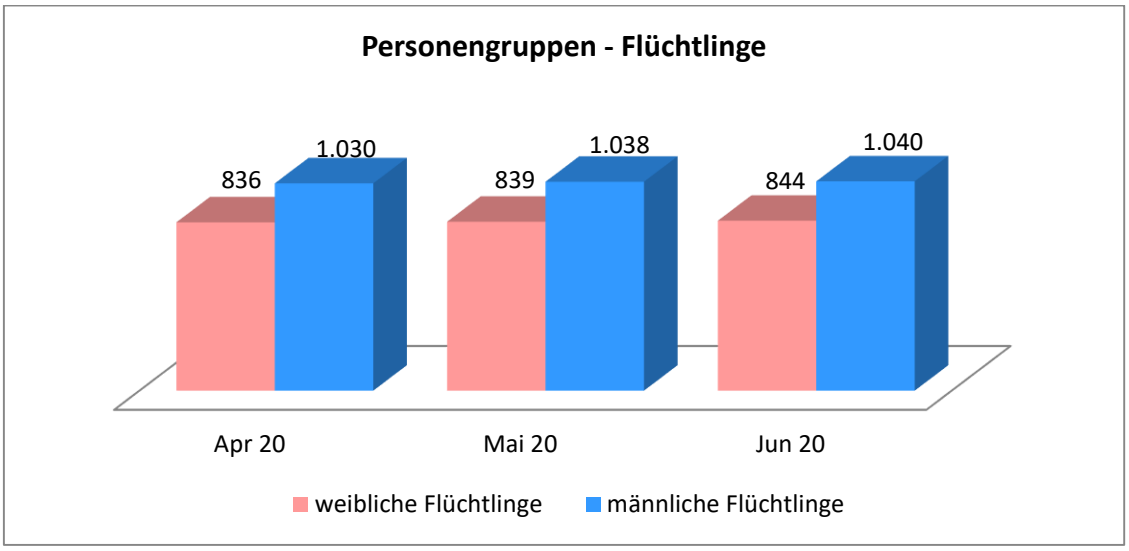

4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

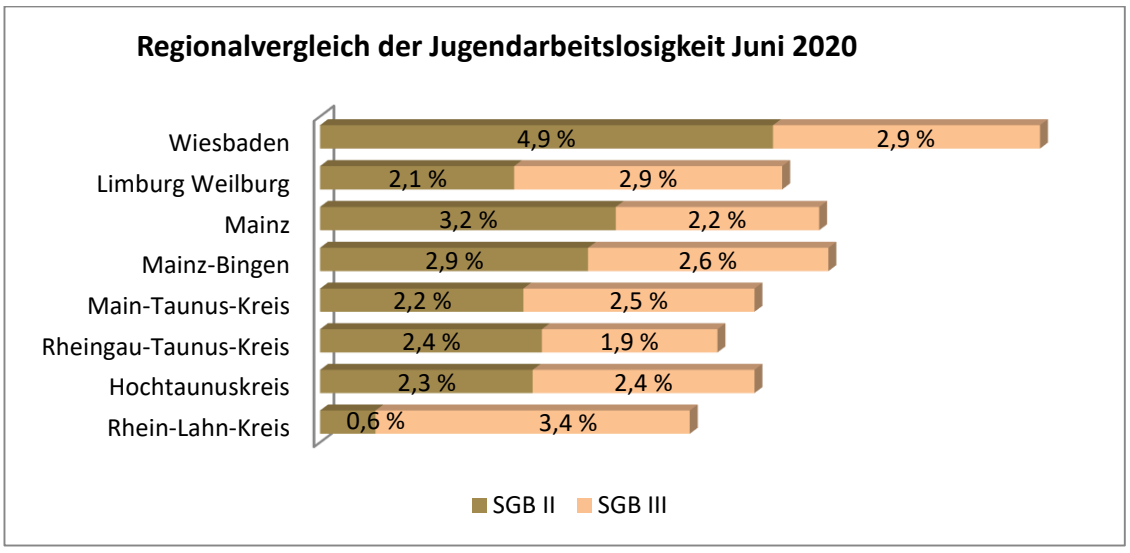

5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote

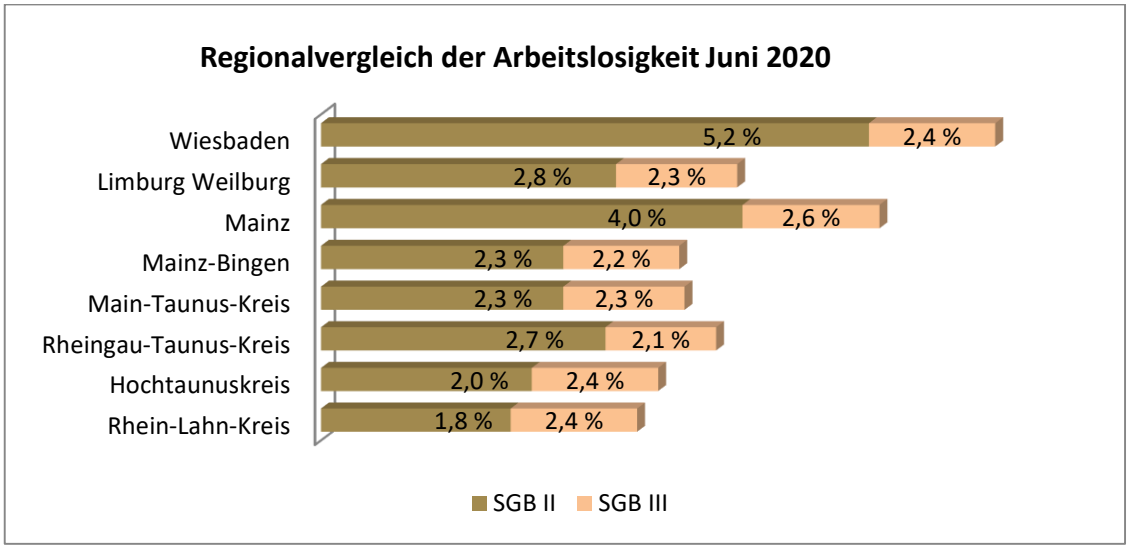

Glossar

Arbeitslos

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen in Beziehung zu den Erwerbspersonen setzen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Flüchtlingsstatistik

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab 01/2016

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.

Sozialgeld

Sozialgeld erhalten nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben.

T-0 Daten

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

T-3 Daten

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.

Rheingau-Taunus-Kreis

Kommunales JobCenter

SGB II - Monatsbericht

Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen 2
1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona 2
1.2. Fallzahlen 2
1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II 2
1.4. Flüchtlinge 2
1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 2
1.6. Regionalvergleich 3
2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit 3
2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis 3
2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis 4
2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) 5
2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 6
2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen 6
3. Flüchtlingsstruktur 7
3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen 7
3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis 8
3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen 9
4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit 10
5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote 11
Glossar 12

1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen

1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona

Die Auswirkung der aktuellen Situation durch die Corona-Krise ist in vielen Bereichen spürbar und spiegelt sich in den Zahlen des Monatsberichts wider. Der zunehmende Anstieg der Arbeitslosenquote und der absoluten Zahl der arbeitslosen Personen hat sich durch die ersten Lockerungen der Corona-Maßnahmen zunächst verlangsamt. Solange sich die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht kompensieren, ist eine Erholung der Zahlen jedoch nicht absehbar.

1.2. Fallzahlen

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im Juli 2020 bei 6,3 % – SGB II 3,6 % und SGB III 2,7 %. Hessen hat im Juli 2020 eine Quote von gerundet 5,9 % erreicht (SGB II gerundet 3,3 % und SGB III gerundet 2,7 %). Auf Bundes- sowie Landesebene stellt dies im Vergleich zum Vormonat jeweils eine Verschlechterung der Arbeitslosenquote dar.

Die Arbeitslosenquote im RTK lag im Juli 2020 bei gerundet 4,8 % (SGB II gerundet 2,7 %, SGB III gerundet 2,2 %). Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB II und SGB III für Juli 2020 insgesamt 4.839 arbeitslose Personen, davon 2.168 Arbeitslose im SGB III und 2.671 im SGB II. Dies bedeutet im Vergleich zum Juni 2020 eine Erhöhung um insgesamt 82 Personen (SGB II - 12 Personen, SGB III + 94 Personen).

1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im Juli auf 4.715. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 9.727 Personen. Von den im Juli gemeldeten 9.727 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 6.661 erwerbsfähig; davon wiederum waren 2.671 Personen arbeitslos. 3.990 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt.
Von den 2.671 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 54,0 % männlich und 46,0 % weiblich.

1.4. Flüchtlinge

Die Anzahl der Flüchtlinge (SGB II) im Betrachtungszeitraum Juli 2020 liegt im RTK bei 1.898 Personen. Hiervon sind 1.246 Personen erwerbsfähig. Von den 1.246 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb´s) sind 209 erwerbstätig; 114 davon sozialversicherungspflichtig und 95 geringfügig beschäftigt. 519 eLb´s sind Teilnehmende an einer Maßnahme. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25- 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 42,78 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 852 weibliche und 1.046 männliche Personen.

1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote (SGB II) der Unter-25-Jährigen zeigt für Juli 2020 im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 2,5 %. Dies entspricht im SGB II aktuell 256 arbeitslosen Jugendlichen. Hessen weist für Juli 2020 für unter 25-Jährige eine Arbeitslosenquote von 3,2 % im SGB II aus; der Bund meldet eine Quote im SGB II von 3,1 % für den Betrachtungsmonat.

1.6. Regionalvergleich

Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.

2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis

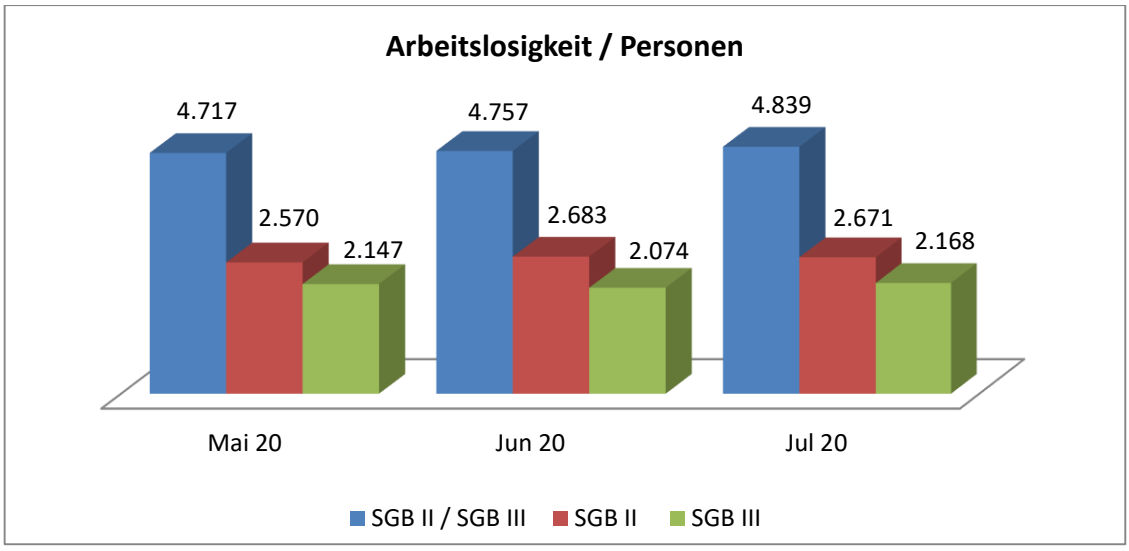

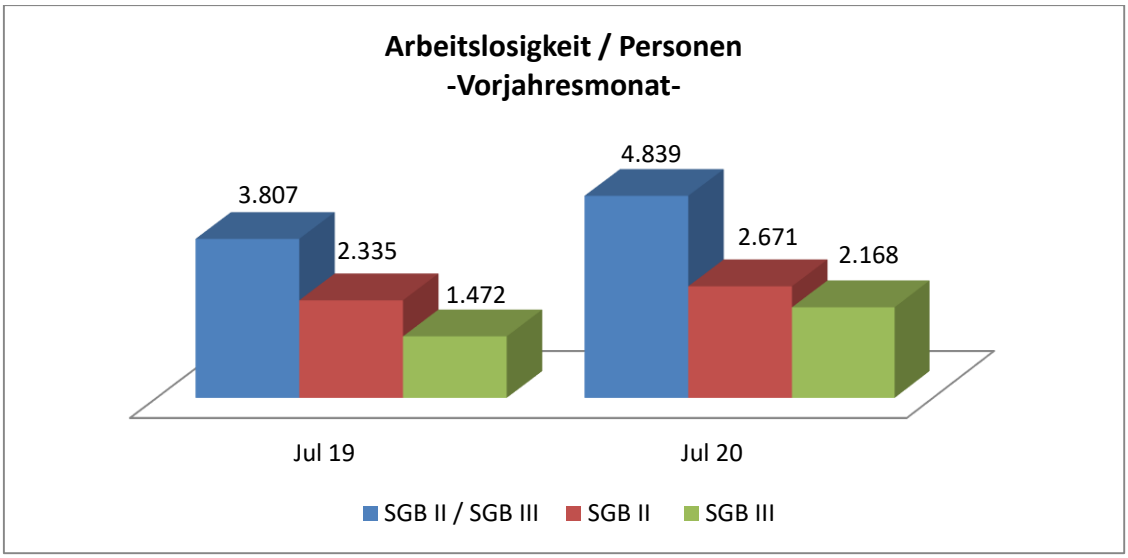

2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis

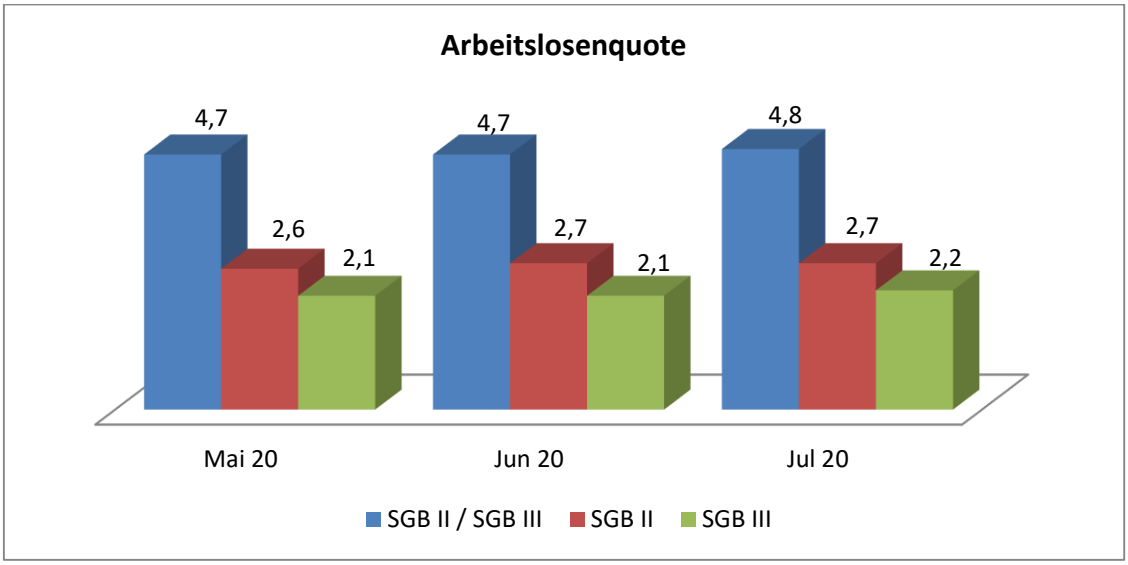

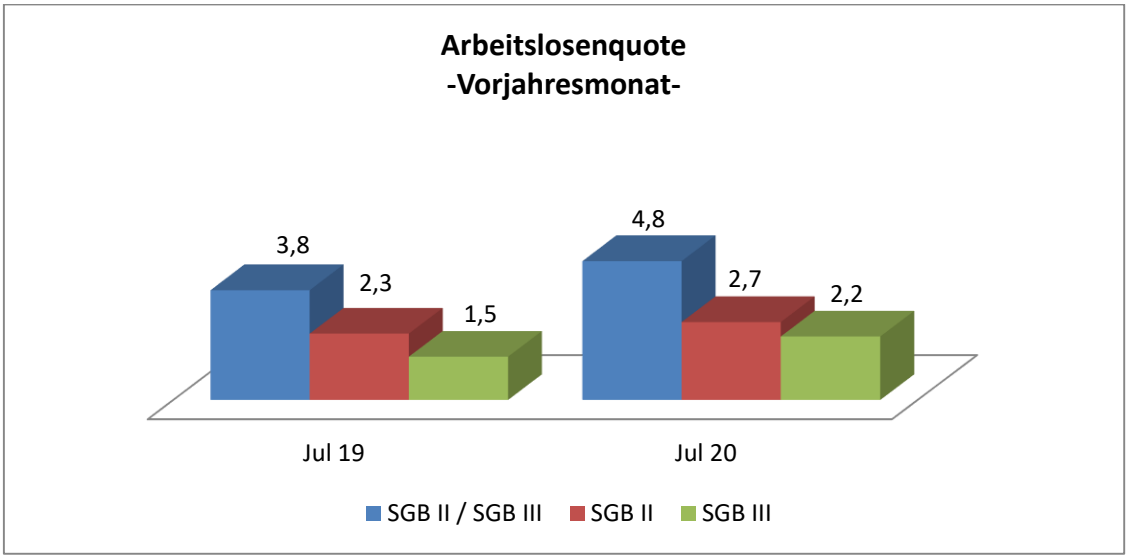

2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

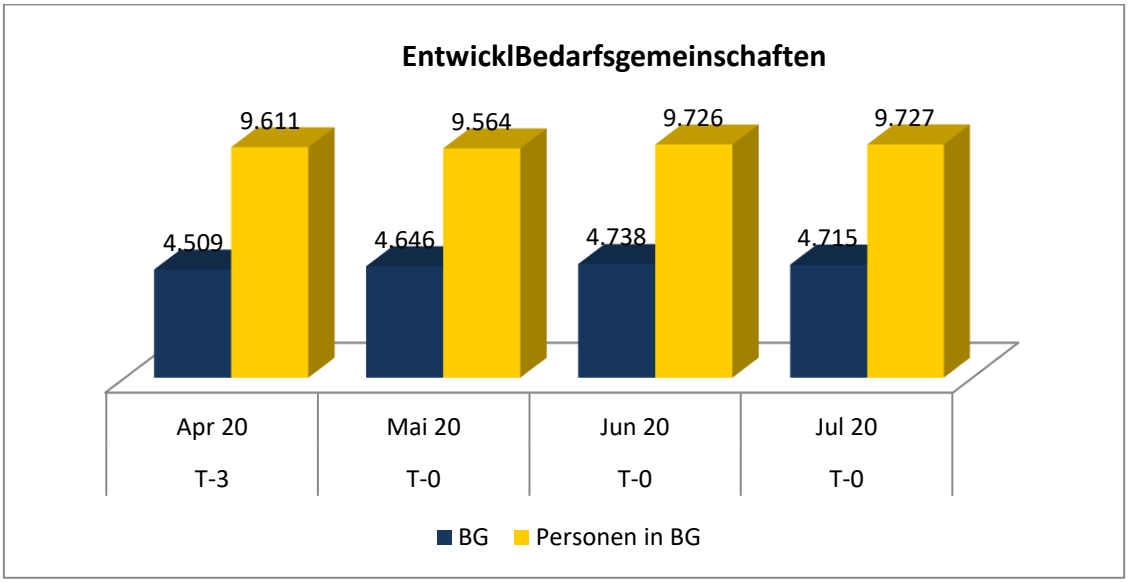

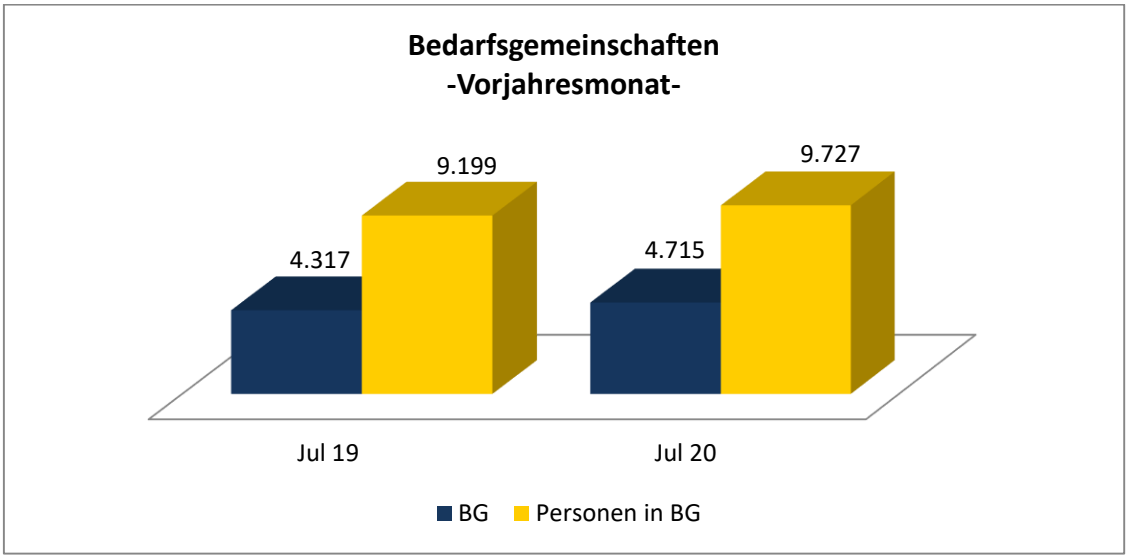

2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

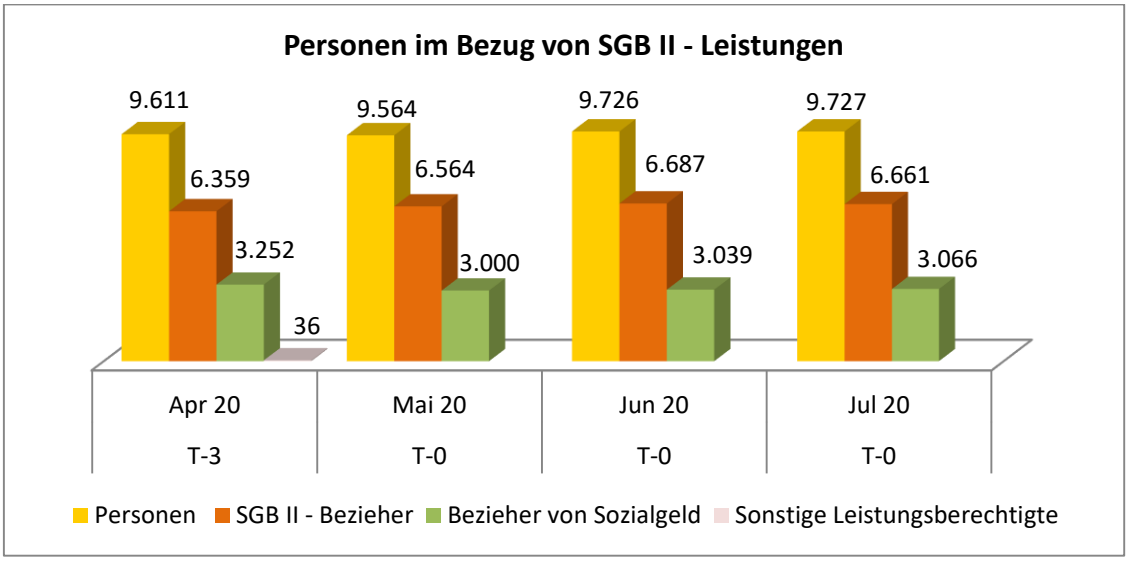

2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

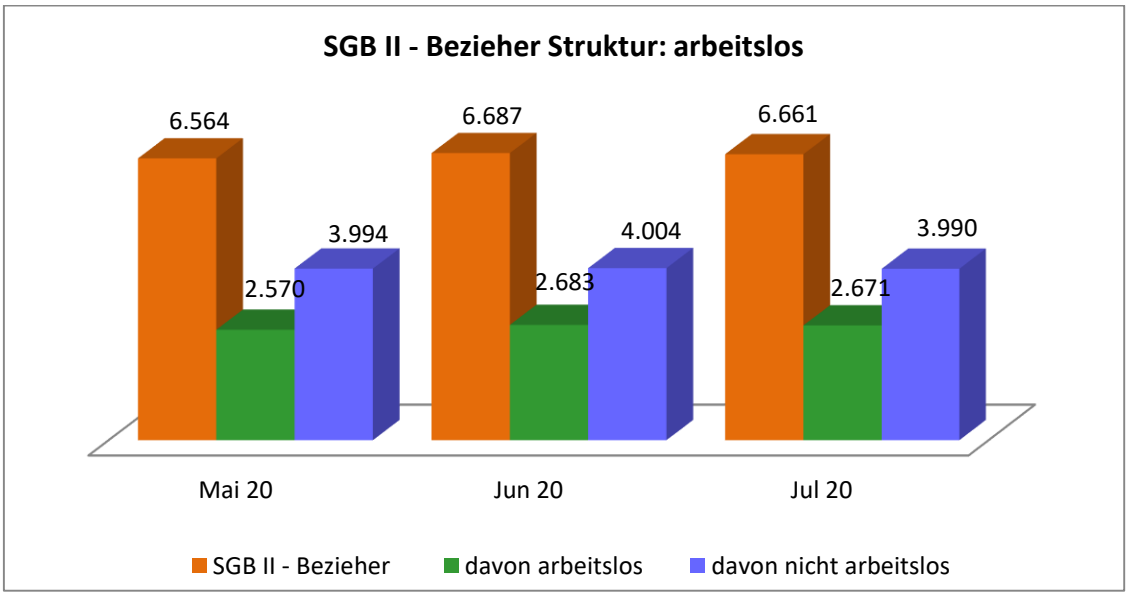

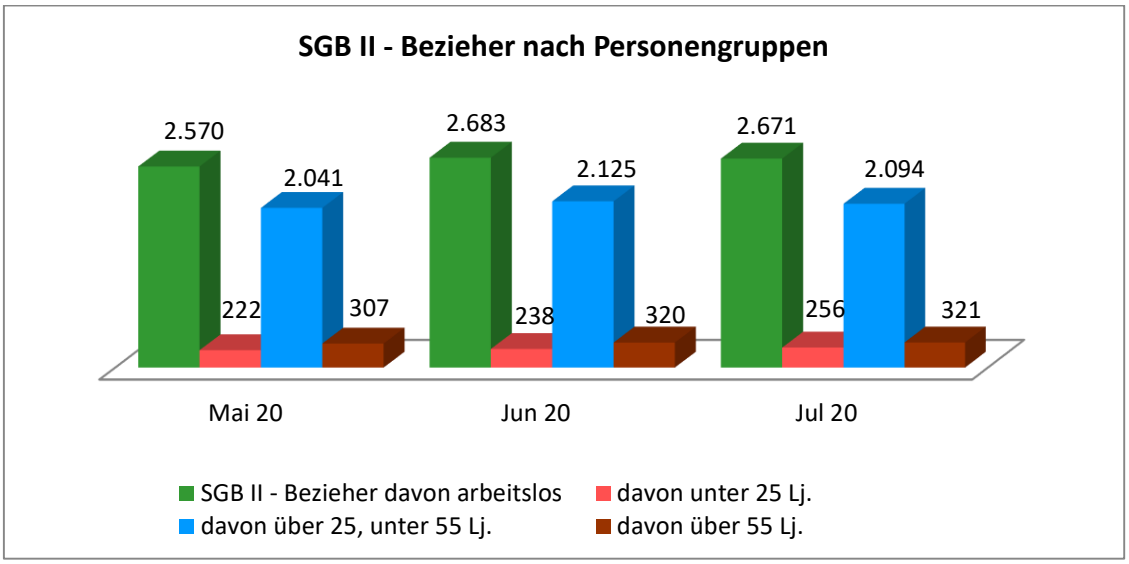

3. Flüchtlingsstruktur

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN/Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen

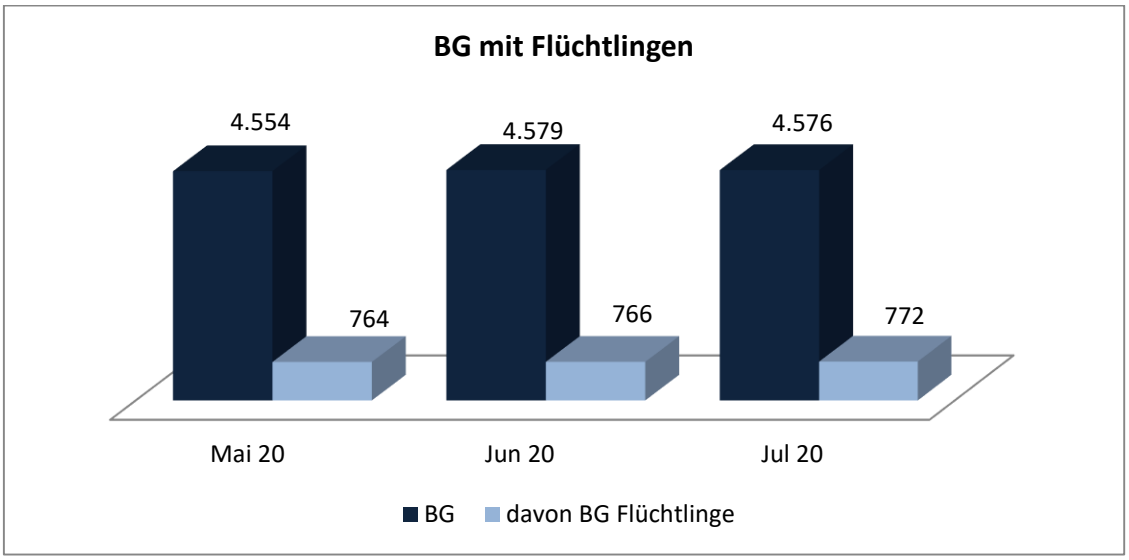

3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis

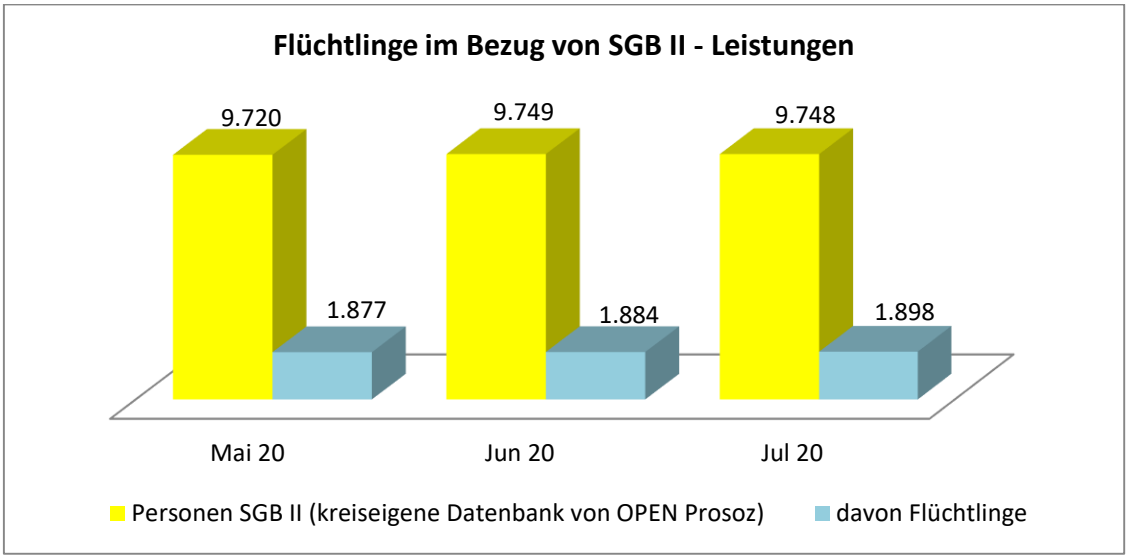

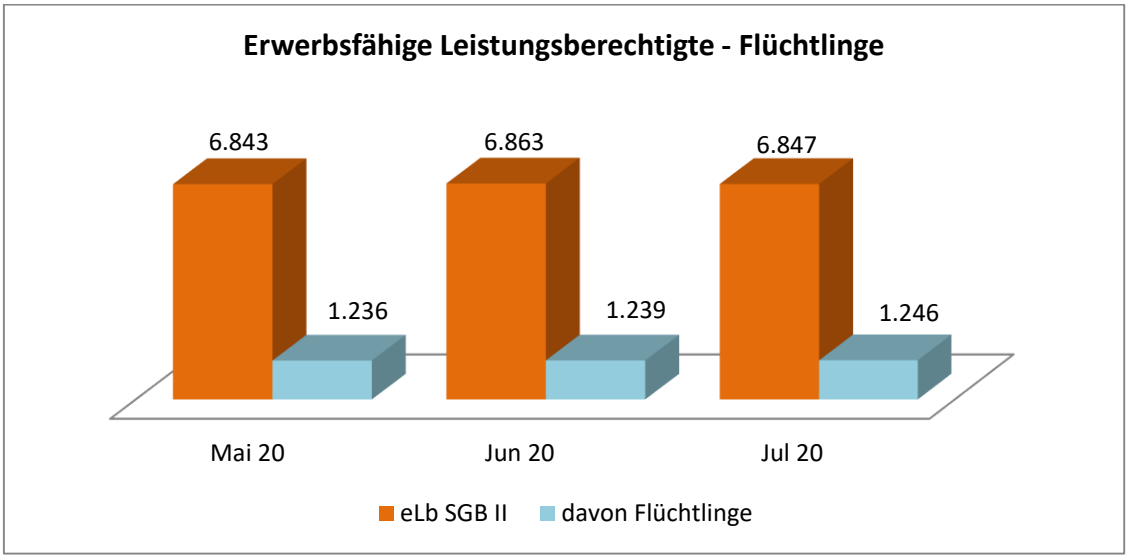

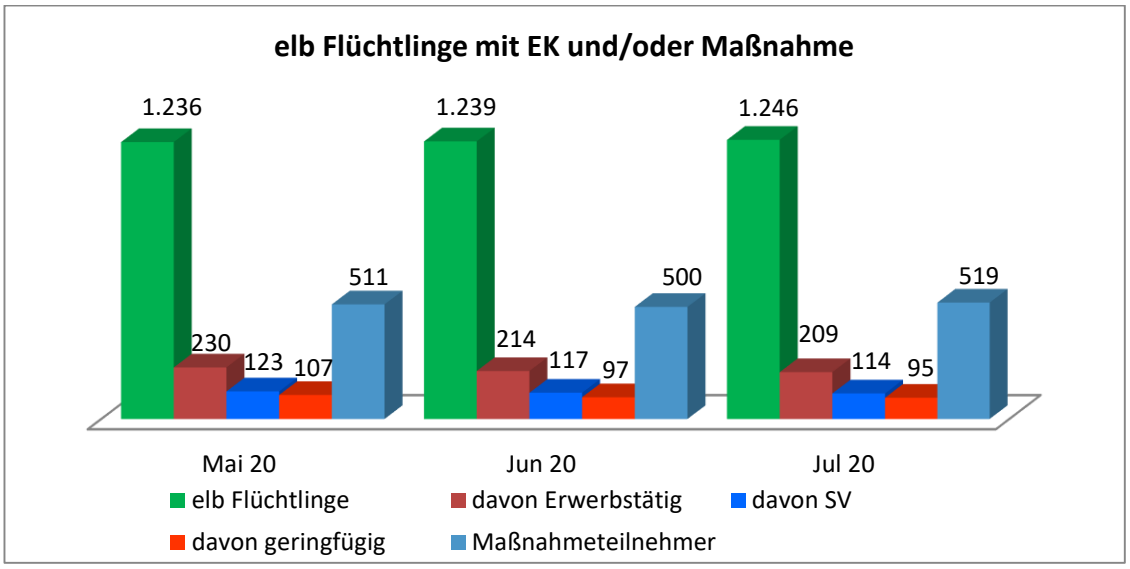

3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

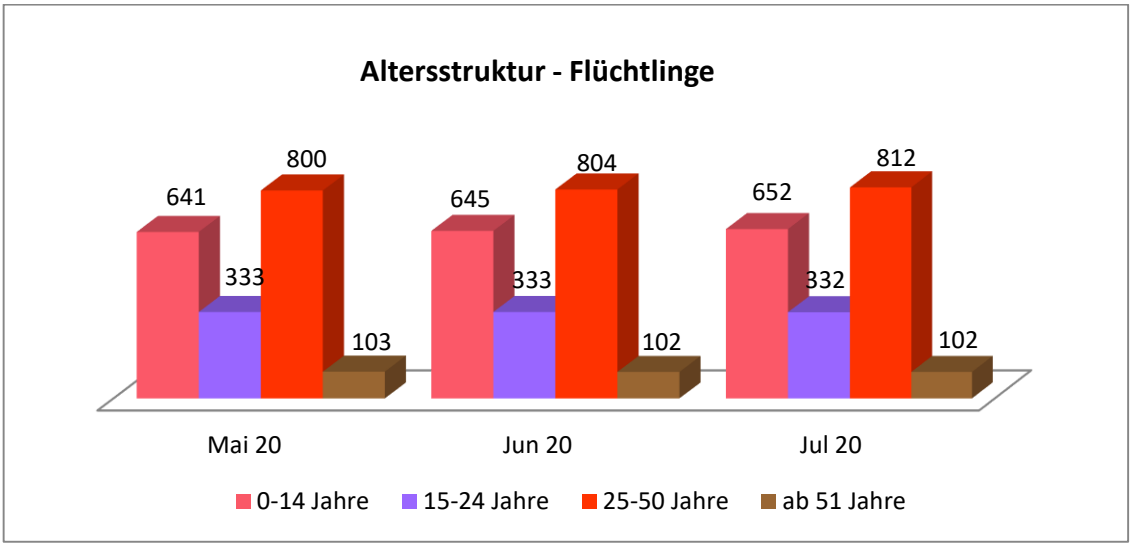

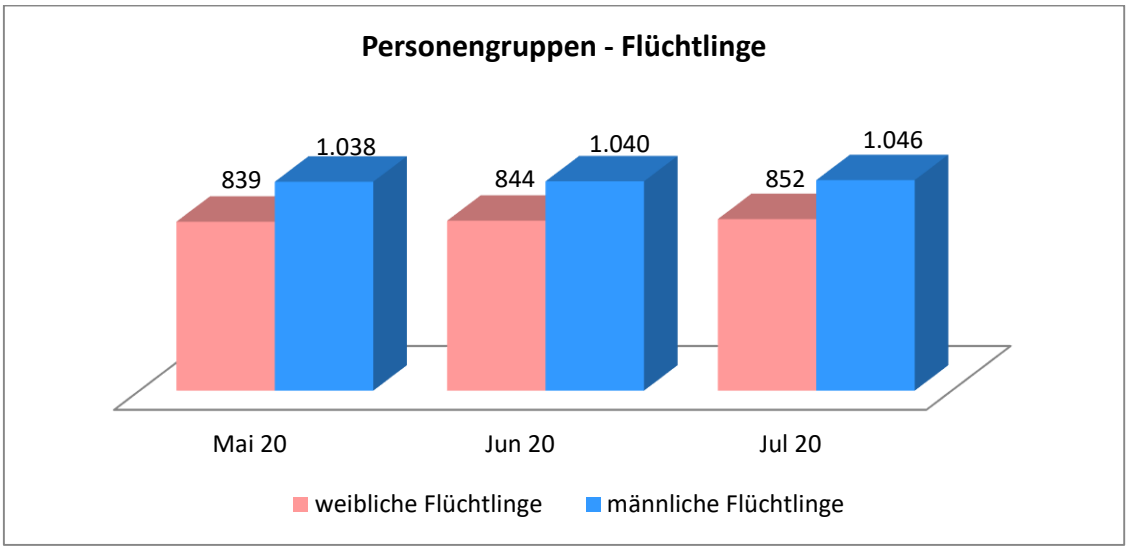

4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit

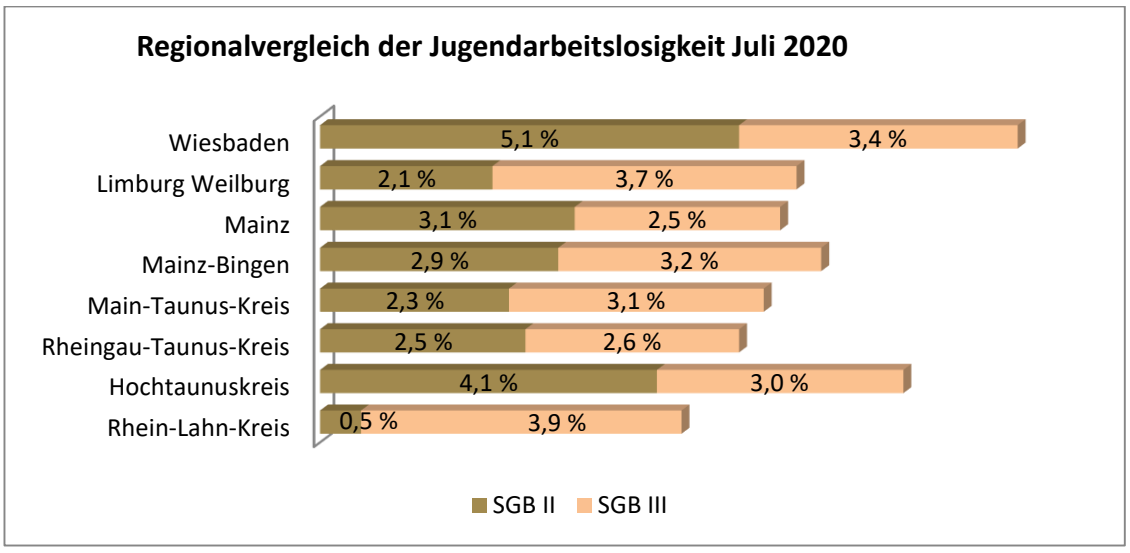

5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote

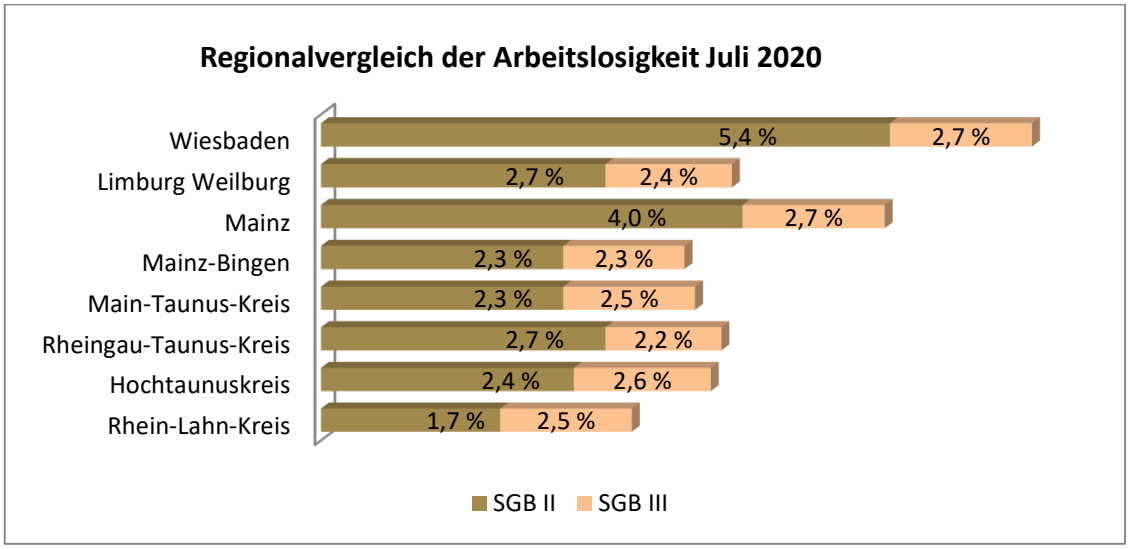

Glossar

Arbeitslos

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen in Beziehung zu den Erwerbspersonen setzen.

Die prozentualen Werte sind jeweils auf eine Nachkommastelle gerundet. Dies kann zu Summendifferenzen führen.

Bedarfsgemeinschaft (BG)

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Flüchtlingsstatistik

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund der statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ab 01/2016

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.

Sozialgeld

Sozialgeld erhalten nichterwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben.

T-0 Daten

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

T-3 Daten

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.